Die freiwilligen Reservefonds, sowie die Wohlfahrtseinrichtungen im Konkurse der Aktiengesellschaften.

Ein Vorschlag zur Sicherung der Rechte der Destinatäre.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
APR - 1 1916

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern

eingereicht von

Oskar Herzfeld

aus Bleicherode a. Harz.

◆◆◆

Pohlsche Buchdruckerei, Leipzig 1915.

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/diefreiwilligenr00herz

250 p16-c.a.
338.7
H44f

Meiner Mutter

gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1. Einleitung . . . . . Seite 9

I. Begriff und Einteilung der freiwilligen Reservefonds . . „ 10

§ 2. 1. Uneigentliche freiwillige Reservefonds . . . . . „ 10

2. Eigentliche freiwillige Reserven . . . . . „ 12

§ 3. a) Unselbständige . . . . . „ 12

§ 4. b) Selbständige . . . . . „ 15

§ 5. c) Die Wohlfahrtseinrichtungen . . . . . „ 17

II. Stellung der freiwilligen Reservefonds im Konkurse der Aktiengesellschaften . . . . . „ 20

§ 6. 1. Die freiwilligen Reservefonds mit Ausnahme der Wohlfahrtseinrichtungen . . . . . „ 20

§ 7. 2. Die Wohlfahrtseinrichtungen . . . . . „ 23

§ 8. 3. Standpunkt der Literatur zu dieser Frage . . . . . „ 25

§ 9. 4. Die Bestimmungen der Statuten der Wohlfahrtseinrichtungen hierüber . . . . . „ 28

III. Versuch der Schaffung einer Ausnahmestellung der Wohlfahrtseinrichtungen im Konkurse der Aktiengesellschaften . . . . . „ 31

§ 10. 1. Stellung des Problems . . . . . „ 31

2. Lösung des Problems . . . . . „ 33

a) Die fiduciarische oder unselbständige Stiftung . . „ 33

§ 11. aa) Der Begriff der unselbständigen Stiftung . . „ 33

§ 12. bb) Die Rechte der Destinatäre auf Unterstützung „ 39

§ 13. cc) Vorschlag für eine staatliche Regelung der Anlage und Hinterlegung von Wohlfahrtsfonds „ 42

§ 14. b) Die Gesamthänderschaft . . . . . „ 44

§ 15. Schlußbemerkungen . . . . . „ 48

§ 16. Anhang: Statistik insbesondere der Wohlfahrtseinrichtungen . „ 49

Anlage . . . . . „ 54

Literatur-Angabe.

Alterthum: Die Reservefonds der Aktiengesellschaften, im Archiv für bürgerliches Recht, Band 25, Seite 96 ff.

Bett, K.: Konkurs der A. G. und ihre Erneuerung. 1907.

Burckas, G.: Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft, Feodor Reinboth, Leipzig. 1902.

Conrad: Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik, Band 39 f.

Cosack, Conrad: Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl. 1913.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, Band I, 1901.

Dreyer: Das fiduciarische Rechtsgeschäft, in Gruchots Beitr., Band 40, 1896.

Ehrenberg: in Iherings Jahrbüchern, Bd. 51.

Endemann: Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts, 1898.

Goltz: Das fiduciarische Rechtsgeschäft. Marburg 1901.

Ad. Günther und René Prévôt: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Frankreich und Deutschland. 1905.

Hautle: Gläubigerschutz im Aktienrecht. 1907.

Heusler: Institution des deutschen Privatrechts. 1885.

Horster, Carl: Die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Auflösung von Werkpensionskassen. Berlin 1908.

Kohler, J.: Über das Recht der Stiftungen. Archiv für bürgerliches Recht, Band 3, 1890.

Lehmann, Carl: Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1904.

Lohmann Wilh.: Die Reservefonds der Aktiengesellschaften, insbesondere ihre bilanzrechtliche Behandlung. 1910.

Löwenfeld, Ph.: Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelderkasse nach Einstellung des Betriebes? Arbeiterrechtsbeilage des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Nr. 4. 1914.

Neucamp: Die Reservefonds der Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften; in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 38. Seite 18 ff.

Oertmann: Die Fiducia im römischen Privatrecht, 1890.

Regelsberger: Pandekten, 1893.

Rehm, Herm.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1903.

Runkel-Sangsdorf: In Iherings Jahrbüchern, Band 51.

Simon, Herm. Veit: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 1910.

Schindler, Joh.: Die Reservefonds der Aktiengesellschaften 1909.

Schneider, Felix: Die Reservefonds der Aktiengesellschaften 1911.

Schönh, Artur: Treuhandgeschäfte, 1908.

Schultze, Alfred: Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht, in Iherings Jahrbüchern, Band 43.

Staub, Herm.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. 1906.

Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 5/6 Aufl. 1910.

Wallach, Martin: Die Reservefonds der Aktiengesellschaften und die deutschen Staatsanleihen. Im Berliner Börsen-Courier, Nr. 112 vom 7. März 1911.

Warschauer: Die Reservefonds der deutschen Aktiengesellschaften. Im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 25, Seite 1 ff.

Die in der Arbeit erwähnten Bilanzen sind fast sämtlich den Geschäftsberichten des Jahres 1911 entnommen.

§ 1.

Einleitung.

Über die Stellung des gesetzlichen Reservefonds im Konkurse der Aktiengesellschaft herrscht kaum ein Streit. Er gehört zum Vermögen der Gesellschaft und ist, dem Grundkapital vergleichbar, nicht etwa als Schuld der Gesellschaft anzusehen, wenn er auch aus bilanztechnischen Gründen ebenso wie das Grundkapital auf der Passivseite erscheint.[1]) Als Teil des Vermögens der Gesellschaft[2]) fällt er natürlich auch in den Konkurs der Gesellschaft, wobei zu bemerken ist, daß in den meisten Fällen bei der Konkurseröffnung der Reservefonds, der ja zur Ausmerzung bilanzmäßiger Verluste dient, auf ein Minimum zusammengeschrumpft sein wird. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß der gesetzliche Reservefonds, wie das bisweilen geschieht,[3]) in Effekten angelegt wird und auf der Aktivseite der Bilanz als „Effekten des Reservefonds" erscheint;[4]) denn einmal ist es selbstverständlich, daß die Effekten, in denen ausnahmsweise der Reservefonds angelegt ist, als Teil des Gesellschaftsvermögens auf der Aktivseite der Bilanz erscheinen,[5]) sodann ist es eine logische Folge, daß der Reservefonds nicht aus dem Grund anders behandelt werden darf, weil er zufällig — was im Belieben der Gesellschaft steht — realiter vorhanden ist.

Soweit über die gesetzlichen Reservefonds!

Das Gesetz gestattet nun aber, freiwillige Reserven zu bilden, und es entsteht die Frage, wie diese freiwilligen Reserven im Konkurse der Gesellschaft zu behandeln sind, namentlich dann, wenn sie für einen bestimmten Zweck, bezw. für einen bestimmten Personenkreis gebildet sind. Dieses wird besonders da von der größten praktischen Bedeutung sein, wo es sich um Wohlfahrtseinrichtungen handelt. Denn auch diese fallen, wie noch zu zeigen sein wird, unter den Begriff der freiwilligen Reservefonds. Gerade bei diesen wird die Frage brennend werden, ob sie im Falle des Konkurses der Gesellschaft deren Schicksal teilen.

Ich will im folgenden eine befriedigende Lösung dieser Fragen zu finden suchen. Es wird aber, bevor ich an diese eigentliche Frage herantrete, notwendig sein, Begriff und Arten der freiwilligen Reservefonds kennen zu lernen.

---

[1]) Vergl. Schneider a. a. O. Seite 19; Lohmann a. a. O. Seite 429 bezeichnet ihn im Anschluß an Simon als „Zusatzkapital".

[2]) Siehe Staub a. a. O. Anm. 5 Alterthum a. a. O. Seite 138.

[3]) Die Zulässigkeit wird von Cosack a. a. O. Seite 604 bestritten.

[4]) Über die Bestrebungen, den Reservefonds ständig in Effekten, und zwar in Staatspapieren, anzulegen, wird noch unten die Rede sein.

[5]) Vgl. Staub a. a. O. Anm. 5.

I.

Begriff und Einteilung der freiwilligen Reservefonds.

§ 2.

1. Uneigentliche freiwillige Reservefonds.

Unter „Reservefonds" versteht das Gesetz den Teil des Vermögens der Aktiengesellschaft, der nicht Grundkapital bildet, aber auch nicht unter die Aktionäre verteilt wird.[1]) Hiervon ist gesetzlicher Reservefonds nur ein genau bestimmter Teil, der sich nämlich nach den Bestimmungen des § 262 H.G.B. ergibt. Danach ist von dem Reingewinn ein bestimmter Teil dem Reservefonds zuzuschreiben, ebenso auch von dem der Gesellschaft zufallenden Vermögenszuwachs, der einen gewinnähnlichen Charakter hat. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß von dem jährlichen Reingewinn mindestens[2]) der zwanzigste Teil dem Reservefonds zugeschrieben wird, bis er den zehnten Teil des Grundkapitals — bezw. den im Statut bezeichneten höheren Teil — erreicht hat; ebenso fällt das sogenannte Agio in den Reservefonds, d. h. der Betrag, um welchen die Aktien bei der Errichtung der Gesellschaft, bezw. bei einer Erhöhung des Grundkapitals, über Pari (Kosten eingeschlossen) ausgegeben werden;[3]) endlich soll kraft positiver Bestimmung der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, dem gesetzlichen Reservefonds zugeschrieben werden; es sei denn, daß diese Zuzahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste laut Gesellschaftsbeschluß bestimmt sind. Alles andere, was unter diesen oben angegebenen gesetzlich festgelegten Begriff „Reservefonds" fällt, was also, ohne Grundkapital zu sein, nicht an die Aktionäre zu Verteilung gelangt, gehört begrifflich zum Reservefonds.

Die rechtliche Zulässigkeit der Bildung solcher freiwilligen Reservefonds, die in der Literatur einstimmig anerkannt wird, folgt aus der Bestimmung des § 261, Ziff. 5 H.G.B., wo davon die Rede ist, daß der Betrag „eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds" unter die Passiva

---

[1]) Vgl. Lohmann a. a. O. Seite 8; Alterthum a. a. O. Seite 101; Dernburg a. a. O. Band 1, Seite 229.

[2]) Es gibt eine große Anzahl von Gesellschaften, die bei weitem größere Rücklagen machen, dieses aber, um es nach außen zu kennzeichnen, unter einem besonderen Reservefonds (Reservefonds II oder ähnlich) verbuchen. Rechtlich wird dadurch m. E. nichts geändert und ich würde diesen höheren Prozentsatz des Reingewinns als gesetzlichen Reservefonds, nicht als freiwilligen bezeichnen.

[3]) Dieses muß im Statut bestimmt sein (§ 184, Abs. 2, H.G.B.) s. R.G. 28, Seite 54.

aufzunehmen ist.[1]) Das Gesetz setzt hier also stillschweigend voraus, daß die Möglichkeit gegeben ist, auch zu anderen Zwecken, als den gesetzlich bestimmten, Reservefonds zu bilden, sonst wären die Worte: „eines jeden Reservefonds" unverständlich.[2])

Daß aber jede Gesellschaft darauf hinarbeiten wird, große freiwillige Reserven zu bilden, um in kritischer Zeit gegen unvorhergesehene Zwischenfälle gedeckt zu sein, ist ebenso gewiß wie die Tatsache, daß den Gläubigern diejenige Gesellschaft kreditwürdiger erscheinen wird, die über größere Reserven verfügt. Dieser Satz ist so elementar, daß es unter den tausenden von Aktiengesellschaften kaum eine gibt, die nicht tatsächlich die Bildung einer freiwilligen Reserve in irgend einer Form kraft Statut eingeführt hat. Unser ganzes Wirtschaftsleben verlangt direkt von einer Aktiengesellschaft die Bildung derartiger freiwilliger Reserven und bei Kreditgeschäften irgend welcher Art wird daher die erste Frage sein, in welcher Höhe freiwillige Reserven gebildet sind. Diese freiwilligen Reserven sind gewissermaßen die Sicherheit für den Kreditgeber und ihre Existenz ist daher die erste Vorbedingung für eine gesunde Entwickelung der Gesellschaft.

Ich scheide den Oberbegriff „freiwilliger Reservefonds" in „uneigentlichen" und „eigentlichen" Reservefonds. Uneigentliche[3]) nenne ich diejenigen, die zwar äußerlich in der Gestalt eines besonderen „Kontos" oder „Fonds" erscheinen, die aber in Wirklichkeit gar nicht aus dem Gewiun gebildet werden. Ich denke dabei vor allem an die Einstellungen auf der Passivseite der Bilanz, die zwecks Abschreibung, bezw. Erneuerung erfolgen. In diesen Fällen kann erst dann von einem Gewinn gesprochen werden, wenn auf die zur geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Maschinen, Geräte usw. eine gewisse Abschreibung erfolgt ist, eine Abschreibung, die so groß sein muß, daß sie nach vollständiger Abnutzung der vorhandenen Maschinen usw. zur Neuanschaffung gleicher hinreicht. Man spricht hier von „Erneuerungsfonds-Konto" (Große Leipziger Straßenbahn), „Abschreibungsfonds-Konto (Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft, vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. Main) und ähnlich. Staub[4]) spricht diese Posten mit dem treffenden Namen „Korrektivposten" an; auch werden sie „Bewertungskonten" genannt.[5])

Soweit natürlich diese Konten oder Posten den Betrag, der zur Neuanschaffung erforderlich ist, oder der der jährlichen Abnutzung ent-

[1]) Diese Bestimmung ist die organische Fortsetzung des § 185c des alten H.G.B. vom Jahre 1884, das ausdrücklich die Grundsätze über die Bildung des Reservefonds dem Gesellschaftsvertrage überließ. Siehe dazu Schindler a. a. O. Seite 43.

[2]) Im Schweizerischen O.R. § 631 wird sogar klar zum Ausdruck gebracht, daß die Anlage von Reservefonds den Statuten vorbehalten ist. Absatz 2 bestimmt aber noch weiter, daß die Generalversammlung befugt ist, vor Verteilung der Dividende auch noch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sofern die Sicherheit des Unternehmens es erfordert.

[3]) Lohmann nennt sie „unechte".

[4]) Staub a. a. O. § 262A. 27.

[5]) Schneider a. a. O. Seite 7. Simon a. a. O. Seite 228.

spricht, übersteigen, fallen sie nicht mehr unter diesen von mir gekennzeichneten Begriff der „uneigentlichen Reserven", sie bilden vielmehr alsdann, wie unten noch zu zeigen sein wird, einen Teil der eigentlichen freiwilligen Reserven.

Der Unterschied der uneigentlichen freiwilligen Reservefonds in „Abschreibungen" und „Passivantizipation", den Lohmann[1]) im Anschluß an Rehm[2]) darin erblicken will, daß es sich in dem einen Falle um bereits vollzogene Wertverminderungen, im andern Falle aber erst um verursachte, aber noch nicht vollzogene Wertverminderungen handelt, ist für die vorliegende Untersuchung wertlos. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, begrifflich die verschiedenen Möglichkeiten einer bis ins einzelne präzisierten Einteilung der freiwilligen Reservefonds zu erörtern, sondern es kann und muß, um die Stellung der freiwilligen Reservefonds im Konkurse zu untersuchen, genügen, die Hauptunterscheidungsmerkmale zu finden.

Logisch betrachtet, müßten also die vorstehend erwähnten uneigentlichen freiwilligen Reserven aus der Betrachtung über die freiwilligen Reservefonds ausscheiden. Wenn ich diese Ausscheidung nicht vorgenommen habe, so geschah das lediglich deshalb, weil man allgemein diese „Abschreibungs"- bezw. „Erneuerungsfonds" zu den freiwilligen Reserven rechnet und ich nicht die an sich schon schwer auseinander zu haltenden Begriffe durch eine praktisch vollkommen bedeutungslose Neueinteilung noch mehr verwirren wollte. Es ist aber daran festzuhalten, daß die oben erwähnten Teile dieses Erneuerungs- bezw. Abschreibungsfonds, die das gewöhnliche Maß überschreiten, auch begrifflich zum freiwilligen Reservefonds gehören.

2. Eigentliche freiwillige Reserven.

§ 3.

a) Unselbständige.

Sieht man von diesen uneigentlichen Reserven, deren Buchung und vielfach auch irrtümliche Benennung allein an den Begriff Reservefonds erinnert, ab, so kann man die nunmehr übrig bleibenden eigentlichen freiwilligen Reserven der Hauptsache nach in unselbständige und selbständige scheiden. In der Literatur findet sich dafür meistens die Scheidung in offene und stille Reservefonds.[3]) Der Grund, weswegen man zur Bildung derartiger Reserven schritt, ist das folgende: Nach der gesetzlichen Bestimmung des § 262 H.G.B. darf der gesetzliche Reservefonds nur zur Ausgleichung bilanzmäßiger Verluste verwendet werden Es stellte sich aber das Bedürfnis heraus, auch für andere unvorher-

[1]) Lohmann a. a. O. Seite 9.
[2]) Rehm a. a. O. Seite 569
[3]) Lohmann a. a. O. Seite 18.

gesehene Fälle einen besonderen Fonds zur Verfügung zu haben, und da man den gesetzlichen Reservefonds kraft positiver Bestimmungen dazu nicht verwenden konnte, schuf man in der Gestalt freiwilliger Reserven derartige Fonds. Man denke nur z. B. an den Fall, daß eine Aktiengesellschaft auch in den Jahren, in denen ausnahmsweise nicht mit Gewinn gearbeitet wird, trotzdem eine Dividende zur Verteilung bringen will und zu diesem Zwecke aus dem Gewinne vergangener Jahre einen besonderen Fonds gebildet hat.[1]) Vielfach geschieht dies in der Weise, daß die betreffende Gesellschaft einfach einen Spezialreservefonds oder auch einen Reservefonds II bildet, dessen Verwendung im einzelnen der Gesellschaft bezw. ihren Organen überlassen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich mit Notwendigkeit, daß ein freiwilliger Reservefonds nur aus dem bilanzmäßigen Reingewinn der Gesellschaft gebildet werden kann; denn wir haben gesehen, daß es das Kriterium des Reservefonds ist, daß er weder Grundkapital ist, noch unter die Gesellschafter verteilt wird. Da alle Beträge, die unter diesen Begriff „Reservefonds" fallen, in den gesetzlichen Reservefonds fließen mit Ausnahme eines eine bestimmte Quote des Reingewinnes übersteigenden Betrages, so kann nur derjenige Teil des Reingewinnes als Quelle eines jeden freiwilligen Reservefonds angesehen werden, der nicht in den gesetzlichen Reservefonds fließt. Ähnlich, wenn auch nicht klar, findet sich dieser Gedanke bei Cosack[2]) ausgesprochen.

Wie schon angedeutet, ist die eine Form des freiwilligen Reservefonds die unselbständige oder stille Reserve. Dies ist eine Rücklage, die keinen selbständigen Buchungsposten in der Bilanz besitzt. Man nennt diese stillen Reserven daher wohl auch „versteckte Reserven". Es handelt sich hier also um Unterbewertung von Aktiven, bezw. Überwertung von Passiven, die als solche in der Bilanz nicht hervortreten werden, die also nicht aus den bilanzmäßig entstandenen Reingewinn gebildet werden, diesen auch nicht der Verteilung unter die Aktionäre der Gesellschaft entziehen, die vielmehr gerade verhindern, daß ein bilanzmäßiger Reingewinn entsteht.[3]) Damit wird der oben wiedergegebenen Bezeichnung der Quelle eines jeden freiwilligen Reservefonds Genüge getan; denn begrifflich wird auch das dem Reingewinn entnommen, was das Entstehen eines solchen verhindert.

Über die Zulässigkeit einer derartigen Unterbewertung von vorhandenen Aktiven — der Unterbewertung steht die Nichteinstellung von Aktiven in die Bilanz gleich — ist viel gestritten worden.[4]) Wie aber

[1]) z. B. die Allg. Deutsche Kreditanstalt ein „Aktien-Dividende-Konto", auf dem sie „noch unerhobene Dividende" verbucht. Dieser Fonds wird meist „Dividendenausgleichungsfonds" oder „Dividenden-Ergänzungsfonds" genannt; Schindler a. a. O. Seite 48.

[2]) Cosack a. a. O. Seite 761. Cosack rechnet aber die stillen Reserven nicht unter den Oberbegriff „Reservefonds".

[3]) Vergl. dazu Lohmann a. a. O. Seite 20—21.

[4]) s. dazu Neucamp: Das Dogma der Bilanzwahrheit in der Zeitschrift für Handelsrecht, Band 48, Seite 450 ff.

von Ehrenberg[1]) treffend hervorgehoben wird, lassen die allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung von Bilanzen dieses zu; sie geben zwar Bestimmungen dafür, daß gewisse Vermögensstücke nicht höher als im einzelnen gesetzlich bestimmt ist angegeben werden dürfen, schließen aber nicht aus, daß eine geringere Bewertung, als gesetzlich erklärt ist, ausgesprochen wird; mit anderen Worten: Das Gesetz will nur das Maximum der Belastung angeben, ohne nach der Seite des Minimums hin irgend welche Schranken zu ziehen.

Daß dieser Gedankengang bezw. diese Schlußfolgerung richtig ist, folgt schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß alle Vorschriften der Gesetze, die in formeller Beziehung erschwerend wirken sollen, zum Schutze der Außenstehenden, der nicht unmittelbar Beteiligten, erlassen sind, und daß daher alle freiwillig erlassenen oder auferlegten Bestimmungen, die diese formellen Vorschriften noch mehr erschweren, den gesetzlich für Dritte geschaffenen Schutz noch erhöhen. Diese Erwägung greift aber bei der Schaffung von Reservefonds, die über das Maximum des gesetzlichen Reservefonds hinausgehen, Platz; sie findet ihre Stütze im Gesetze selbst, weil es bei der Bildung des gesetzlichen Reservefonds heißt, daß „mindestens" ein gewißer Betrag in den Reservefonds aufzunehmen ist.

Die oben erwähnten Unterbewertungen sind durchaus häufige Erscheinungen in den Bilanzen der Aktiengesellschaften. So finden sich z. B. in der Bilanz der „Berliner Elektrizitäts-Werke" die Betriebsutensilien und Inventarien nur mit je 1 ℳ auf der Aktivseite der Bilanz vermerkt.[2]) Siemens & Halske, Aktiengesellschaft bewertet ihre Maschinen, Fuhrwerke und Automobile nur mit je 1 ℳ. Die Freiherrlich von Tucher'sche Brauerei in Nürnberg bewertet sämtliche Eisenbahnwaggons, sowohl die eigenen wie auch die Einrichtungen in den staatlichen Waggons ebenfalls nur mit 1 ℳ. Aber nicht nur derartige nicht werbende Vermögensobjekte der Gesellschaften, sondern auch Werte, die in den betreffenden Betrieben arbeiten, die als solche einen erheblichen Gewinn abwerfen, finden sich nur mit 1 ℳ bewertet; so ist z. B. bei der „Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft" auch das gerade hier sehr wertvolle Patente-Konto nur mit 1 ℳ bewertet, ebenso bei verschiedenen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft unterstehende Fabriken das Maschinen-Konto, wie auch das Werkzeug-Konto.

Außer diesen Unterbewertungen von Aktivposten, bezw. Überbewertungen von Passivposten gehört zu diesen unselbständigen freiwilligen Reserven auch noch die bisweilen bei Aktiengesellschaften vorkommende Institution, daß auf die Passivseite der Bilanz fingierte Posten eingesetzt werden. Begrifflich ist dieses natürlich nichts anderes, als eine Überbewertung von Passiven; der Zweck der Einsetzung solcher fingierter, also gar nicht vorhandener Passivposten ist meistens auch nicht der, eine

[1]) In Iherings Jahrbüchern, Band 52, Seite 215 ff.

[2]) Interessant ist gerade in dieser Beziehung auch die Bilanz der „Union", Fabrik chemischer Produkte in Stettin, und auch die Bilanz der „Großen Berliner Straßenbahn".

freiwillige Reserve zu schaffen, wenn sie auch wirtschaftlich eine solche bilden, sondern irgend etwas zu verbergen, sei es den Aktionären einen höher erzielten Gewinn, sei es aus steuerpolitischen Erwägungen der Gesellschaft; im letzteren Falle wird allerdings meistens vom Standpunkte der Steuergesetzgebung eine strafbare Handlung vorliegen.

§ 4.

b) Selbständige.

Den Gegensatz zu diesen bilanzmäßig wenig hervortretenden stillen oder, wie ich sie genannt habe, unselbständigen Reserven bilden die selbständigen, d. h. diejenigen, die einen besonderen Buchungsposten in der Bilanz bilden, die also als solche selbständig — daher der Name! — in die Erscheinung treten. Die Unterscheidung von den unselbständigen ist auf den ersten Blick eine äußerliche; denn ob ein Reservefonds in der Bilanz als selbständiger Posten erscheint oder in einem anderen Posten enthalten ist, ist für die rechtliche Beurteilung gleichgültig. Jedoch besteht wirtschaftlich meistens ein erheblicher Unterschied zwischen den beiden Arten der freiwilligen Reserven. Dieser wirtschaftliche Unterschied liegt in der Zweckbestimmung, der die beiden Arten der freiwilligen Reservefonds unterliegen. Während nämlich der unselbständige freiwillige Reservefonds nur ganz allgemein zur größeren Sicherheit bezw. Kreditfähigkeit des Unternehmens dient, einen bestimmten Zweck überhaupt nicht verfolgt, also auch nicht bestimmten Zwecken bezw. bestimmten Verwendungen dienstbar gemacht werden kann, ist eine solche Zweckbestimmung bei den selbständigen freiwilligen Reservefonds nicht nur gegeben, sondern meistens erst Grund zu seiner Bildung. Wenn, wie oben als Beispiel angeführt wurde, bei einer Gesellschaft die sämtlichen zum Betriebe gehörigen Maschinen nur mit 1 ℳ bewertet sind, so ist selbstverständlich dadurch für die Gesellschaft ein Fonds zu größerer Sicherheit, eine Reserve im weiteren Sinne geschaffen. Es ist aber nicht möglich, diese Reserve irgendwie für die Gesellschaft wieder nutzbar zu machen; insbesondere wird es nicht möglich sein, die Rücklage, die in diesem Buchungsposten enthalten ist, z. B. in Fällen, in denen die Gesellschaft mit Verlust arbeitet, zur Ausgleichung dieses Verlustes zu benutzen. Denn es ist vom Standpunkte einer ordnungsmäßigen Bilanzierung unmöglich, wenn man einmal die Maschinen der Gesellschaft nur mit 1 ℳ bewertet hat, diese im folgenden Jahre etwa wieder mit ℳ 20000 (dem wahren Werte!) zu bewerten. Hiermit wäre zwar erreicht, daß die Rücklage, die durch die Unterbewertung dieses Aktivpostens erreicht war, der Gesellschaftskasse wieder zugeflossen ist, bilanzmäßig wie auch logisch ist es aber ausgeschlossen, daß Maschinen, die in einem Jahre 1 ℳ Wert haben, im nächsten Jahre auf 20000 ℳ steigen. Der Wert dieser in den unselbständigen Reserven enthaltenen Rücklagen zeigt sich allein darin, daß die Gläubiger einer solchen Gesellschaft leichter Kredit gewähren können.

Und daß diese Kreditgewährung eine sichere war, wird sich dann im Konkurse der Gesellschaft zeigen, wo die Verwertung der Maschinen mehr als den mit 1 ℳ angenommenen Wert ergeben wird.

Ganz anders verhält es sich mit den selbständigen freiwilligen Reserven. Sie werden zu einem bestimmten Zwecke geschaffen und können auch vor Auflösung der Gesellschaft in bestimmter, meistens im Statut geregelter Weise für die Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Man denke an die schon oben erwähnten „Dividendenausgleichsfonds". Hier ist eine Rücklage zu einem ganz bestimmten Zweck gebildet worden, nämlich zu dem Zwecke, in den Jahren, in denen die Gesellschaft einmal nicht mit Gewinn arbeitet, trotzdem eine Dividende an die Aktionäre zur Auszahlung bringen zu können. Es ist ganz selbstverständlich und liegt im Begriffe dieses Fonds, daß er, falls der als möglich vorgestellte Fall eintritt, für den die Rücklage geschaffen ist, von der im Statut bezeichneten Stelle, meistens der Generalversammlung, für die betreffenden Zwecken verwandt wird. Mit anderen Worten: Der selbständige Reservefonds hat im Gegensatz zum unselbständigen eine Zweckbestimmung für die Zeit des Bestehens der Gesellschaft, der unselbständige dagegen bezweckt nur eine bessere Fundierung der Gesellschaft und findet erst im Falle der Auflösung der Gesellschaft seine Verwendung.

Die Zweckbestimmung der selbständigen freiwilligen Reserven kann natürlich ganz verschieden sein. Sie lassen sich in zwei große Gruppen teilen, die ich hier nur der Vollständigkeit halber erwähnen will. Die eine Gruppe umfaßt diejenigen selbständigen Reserven, deren Zweckbestimmung eine ganz allgemeine ist, die also von der Gesellschaft zu jedem Zwecke verwandt werden können.[1]) Welcher Art der Beschluß sein muß, der die Verwendung eines solchen Reservefonds zu einem einzelnen erst zu bestimmenden Zweck anordnet, hängt vom Statut der Gesellschaft ab; in der Mehrzahl der Fälle wird ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich und genügend sein. Reservefonds dieser ersten Gruppe finden sich meistens unter dem Namen „Spezialreservefonds"[2]) oder auch „Reservefonds II"[3]) oder „Besonderer Reservefonds"[4]) oder ähnlich[5]) in der Bilanz verbucht. Die zweite Gruppe der selbständigen freiwilligen Reserven umfaßt diejenigen, bei denen die Zweckbestimmung schon von vornherein festgesetzt ist, bei denen sie meistens schon an den Namen, unter denen diese Reservefonds in der Bilanz erscheinen, erkennbar ist. Hierher gehört auch der schon mehrfach erwähnte „Dividendenausgleichsfonds." Andere Fonds dieser Art sind die sog. „Erweiterungs-

[1]) Die Gruppe ist nach Simon a. a. O., Seite 245 die am häufigsten vorkommende.

[2]) z. B. Berlinische Boden-Gesellschaft; Osnabrücker Bank, vgl. auch Simon a. a. O., Seite 245.

[3]) z. B. Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu Leipzig; Nationalbank für Deutschland. Reservefonds-Conto B: Dresdener Bank.

[4]) z. B. Eisenhüttenwerk Thale a. H.

[5]) s. dazu Simon a. a. O., Seite 245. In Sachsen ist der Name „Dispositions-Fonds" am meisten gebräuchlich.

fonds" zum Zwecke dauernder Kapitalvermehrung,[1]) die besonders bei Eisenbahnen unter dem Namen „Reservefonds" auftauchen. Auch der „Vortrag auf neue Rechnung," d. h. der Teil des Reingewinns, der z. B. wegen „Vermeidung unbequemer Bruchteile"[2]) oder „zur Abrundung der Dividende"[3]) nicht zur Verteilung gelangt, ist hierher zu rechnen. Ein Teil des Reingewinns ist nämlich, da der Gewinn nicht stets restlos durch die Anzahl der Dividendenscheine teilbar sein wird, auf den eventuellen Gewinn des nächsten Jahres: „auf neue Rechnung" vorzutragen. Dieser Teil des Reingewinns bildet, wie Simon ausführt,[4]) sowohl rechtlich, wie auch wirtschaftlich eine Rücklage, einen Reservefonds, „über dessen Ausschüttung die nächste Generalversammlung bestimmt und welcher im nächstjährigen Gewinn- und Verlust-Konto zu diesem Zwecke als erster Gewinnposten aufgeführt wird."

Auch das namentlich bei größeren Rhedereien vorkommende „Reserve-Assekuranz-Konto" ist zu der von mir erwähnten zweiten Gruppe zu rechnen. Größere Schiffahrtsgesellschaften pflegen nämlich ihre Schiffe wegen der Höhe der zu zahlenden Prämie nicht in fremde Versicherung zu geben, sondern nehmen dieselben in eigene Versicherung, d. h. sie bringen jährlich einen bestimmten Teil des Reingewinnes nicht zur Verteilung, um aus dieser besonderen Rücklage eventuelle Verluste zu decken.[5]) Diese Rücklagen bilden ebenfalls rechtlich und auch wirtschaftlich einen freiwilligen Reservefonds; denn einmal handelt es sich hier nicht um die bereits oben erwähnten Abschreibungen für Abnutzungen usw., sondern um plötzliche und unvorhergesehene verlustbringende elementare Ereignisse, sodann ist, da die Versicherung doch keine Pflicht ist, die Ersparung von Prämien begrifflich Gewinn, der aber aus dem Gesichtspunkt der Selbstversicherung nicht zur Verteilung gelangt. „Selbstversicherung ist gleichbedeutend mit Nichtversicherung",[6]) mithin ist die Ersparung der Prämie Gewinn, ihre Rücklage ist freiwillige Reserve.[7])

§ 5.

c) Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Die interessanteste Art der selbständigen freiwilligen Reservefonds sind die Pensionskassen, Unterstützungsfonds usw., die man zusammenfassend mit dem Namen Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnet. Es finden sich heutzutage in den Bilanzen der meisten Aktiengesellschaften derartige

[1]) Simon a. a. O. Seite 246 ff.
[2]) Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.
[3]) Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa".
[4]) Simon a. a. O. Seite 248.
[5]) Es hat sich herausgestellt, daß die Gesellschaften mit so großen Risiken sich bei der Selbstversicherung bedeutend besser stehen, als wenn sie Risiken in dritter Hand versichern.
[6]) s. Simon a. a. O. Seite 252.
[7]) Auch für andere Versicherungsfälle, z. B. Haftpflichten etc. werden freiwillige Reservefonds gebildet.

Fonds; genaueres hierüber soll erst bei der Erörterung über die Stellung dieser Fonds im Konkurse der Aktiengesellschaften erwähnt werden. Alle diese Fonds, die oft eine recht erhebliche Kapitalansammlung darstellen,[1]) werden zwar aus dem Reingewinn der Gesellschaft — ich sehe hier von Stiftungen im eigentlichen Sinne zunächst einmal ab — gebildet, fallen also begrifflich unter den „Reservefonds;" sie dienen Zwecken, die auf den ersten Blick außerhalb der Aufgaben der Aktiengesellschaft liegen. Das ist aber unrichtig! Sie haben den für eine Aktiengesellschaft und ihre gedeihliche Fortentwickelung meist sehr wichtigen Zweck, Arbeiter, die in dem Betriebe groß geworden sind, die durch ihre Arbeitskraft, da sie den Betrieb im einzelnen ganz genau kennen, bedeutend mehr leisten, als wechselnde, neu herangezogene Arbeitskräfte, wie auch Beamte an die Gesellschaft zu fesseln.[2]) Es sind dies also nicht nur, wie einmal in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen[3]) ausgesprochen wird, „ethische Rücksichten," die allerdings in einer solchen Weise in den Vordergrund treten, daß die Willkür und das freie Belieben der Gesellschaft hinsichtlich der Dotierung und Verwendung des Fonds ausgeschlossen erscheinen," ethische Rücksichten, die allerdings „nach den sozialen Anschauungen der Gegenwart und unter den heutigen Verhältnissen der Industrie nicht minder wirken, als rechtlich eingegangene Verpflichtungen;" sondern es handelt sich um Rücksichten, die, wenn sie auch nicht die Existenzfrage der Aktiengesellschaft direkt berühren, so doch einen bedeutenden Faktor in der Richtung einer ersprießlichen Weiterentwickelung der Gesellschaft bedeuten. Diese so geschaffenen Rücklagen stellen daher, da ihre Quelle ebenfalls auf die des Reservefonds hinweist, begrifflich einen freiwilligen Reservefonds dar.

Man kann diese Wohlfahrtseinrichtungen, von denen noch ausführlich bei der Stellung des freiwilligen Reservefonds im Konkurse der Aktiengesellschaft die Rede sein wird, folgendermaßen einteilen:

a) Der Unterstützungsfonds ist vollkommen aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden. Meistens führt er den Namen „Pensionskasse" oder ähnlich. Begrifflich gehört er dann, wie unten noch zu zeigen sein wird, nicht mehr zum Vermögen der Gesellschaft; die Kasse ist vielmehr in der Regel selbständige juristische Person und als solche Trägerin des ihr zufließenden Vermögens. Da § 39 H.G.B. vorschreibt, daß in der Bilanz eines Kaufmanns nur seine eigenen Vermögensgegenstände aufgeführt werden sollen, so ist die notwendige Folge, daß derartige selbständige Wohlfahrtskassen, die selbst Träger von Vermögensrechten sind, nicht als Posten in der Bilanz der Aktiengesellschaft auf-

[1]) s. z. B. Dresdener Bank: hier beträgt das Pensionsfonds-Konto zuzüglich der König Friedrich August-Stiftung und der Georg-Arnstadt-Stiftung ℳ 3812883,80; die Pensionskasse der Angestellten der Berliner Handelsgesellschaft weist einen Vermögensbestand von ℳ 2812082,05. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft verfügt über Wohlfahrtseinrichtungen von insgesamt ℳ 9904255,13.

[2]) Simon a. a. O. Seite 254.

[3]) Band V, Seite 360 ff.

tauchen dürfen.[1]) Wenn sich also in der Bilanz einer Aktiengesellschaft derartige Wohlfahrtseinrichtungen verzeichnet finden, so ist es meistens ein sicherer Beweis, daß es sich im gegebenen Falle nicht um eine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kasse handelt.

b) Somit kommen wir zu der zweiten Gruppe der Wohlfahrtseinrichtungen. Diese umfaßt alle diejenigen, denen keine selbständige Rechtspersönlichkeit zukommt. Diese kann man wieder in solche teilen, bei denen den Angestellten ein Anspruch auf Zahlung einer im einzelnen bestimmten Pension (Unterstützung etc.) zusteht,[2]) und in solche, bei denen dies nicht der Fall ist, wo es vielmehr im Belieben der Gesellschaft bezw. ihrer Organe steht, ob sie im Einzelfalle eine Unterstützung gewähren will oder nicht.

Wie die Kasse, bezw. der Fonds im einzelnen gestaltet ist, hängt vom Statut der Gesellschaft ab; es kommen die mannigfachsten Formen vor. Jenachdem die betreffende Einrichtung dem einen oder dem anderen der oben gekennzeichneten Typen zuneigt, ist die Stellung des Fonds im Konkurse der Aktiengesellschaft eine andere. Wie sich diese Stellung nun im einzelnen gestaltet, soll in den nachfolgenden Abschnitten dieser Arbeit erörtert werden. Hier handelte es sich nur darum, zunächst einmal die Begriffe und Arten der Wohlfahrtseinrichtungen kennen zu lernen.

---

[1]) Vergl. Schneider, Seite 70.

[2]) Lohmann a. a. O. Seite 19 bemerkt mit Recht, daß es sich hier eigentlich garnicht um einen Reservefonds handelt, sondern um eine „passive Antizipation". Es sei eine Gesellschaftsschuld, die auch dann ausgestattet werden müsse, wenn die Gesellschaft einmal mit Verlust arbeitet.

II.

Die Stellung der freiwilligen Reservefonds im Konkurse der Aktiengesellschaften.

§ 6.

1. Die freiwilligen Reservefonds mit Ausnahme der Wohlfahrtseinrichtungen.

Nachdem so die einzelnen Arten der Reservefonds begrifflich entwickelt sind, handelt es sich im folgenden darum zu untersuchen, welche Stellung die einzelnen Fonds im Konkurse der Aktiengesellschaft einnehmen.

Grundsätzlich gehören alle Reservefonds zum Vermögen der Aktiengesellschaft; nur in ganz wenigen Fällen besteht von diesem allgemeinen Grundsatz eine Abweichung. Man kann nämlich nur dann davon sprechen, daß der Reservefonds nicht zum Vermögen der Aktiengesellschaft gehört, wenn irgend ein anderer Träger der so vorhandenen Vermögensmasse existiert. Daraus folgt zunächst, daß in all den Fällen, wo der Reservefonds nicht in Effekten oder ähnlich[1]) angelegt ist, er begrifflich zum Vermögen der Aktiengesellschaft gehören muß. Es bleiben somit nur die Fälle übrig, in denen bestimmte Beträge gesondert aufbewahrt oder deponiert oder Effekten vorhanden sind, die realiter diesen Fonds bilden. Aber auch hier haben wir gesehen, daß das Erscheinen eines Aktivpostens „Effekten des Reservefonds" aus bilanztechnischen Gründen geschehen muß, da alle Effekten als solche auf der Aktivseite verbucht werden müssen. Daraus also, daß auf der Aktivseite ein Posten „Effekten des Reservefonds" erscheint, kann noch nicht darauf geschlossen werden, daß diese nicht zum Vermögen der Aktiengesellschaft gehören. Und tatsächlich wird dieses auch nicht der Fall sein; denn meistens wird kein besonderer Eigentümer dieser Effekten vorhanden sein und es scheint demnach so, als wenn tatsächlich nur dann der Reservefonds nicht zum Vermögen der Aktiengesellschaft gehört, wenn eine selbständige Rechtspersönlichkeit neben der Aktiengesellschaft vorhanden ist, die Träger dieser Eigentumsrechte ist, d. h. wenn also eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattete Pensionskasse oder etwas ähnliches existiert. Ob dieser Schluß der richtige ist, wird noch unten gezeigt werden.

Man kann also nach dem Gesagten als Grundsatz aufstellen, daß jeglicher Reservefonds als Teil des Vermögens der Aktiengesellschaft beim Konkurse der Gesellschaft in die Konkursmasse fällt.[2]) Dieses erscheint

[1]) z. B. Depot auf einer Bank, Separat-Konto etc.
[2]) Siehe Schneider a. a. O. Seite 21.

bei den unselbständigen freiwilligen Reservefonds als etwas durchaus nichts Sonderbares. Wenn eine Aktiengesellschaft beispielsweise ihre Maschinen, um eine größere Sicherheit zu gewähren, nur mit 1 ℳ bewertet hat, so ist es selbstverständlich, daß der Mehrertrag, der sich bei der Verwertung dieser Maschinen ergibt, in die Konkursmasse, zu der ja auch die Maschinen gehört haben, fällt. Dasselbe hat von der Überwertung von Passiven zu gelten. Es ist ein im Gesetz ausgesprochene Pflicht eines jeden Kaufmanns, unsichere Außenstände garnicht oder entsprechend niedriger in die Bilanz aufzunehmen. Der § 40 H.G.B. Abs. 3 erklärt ausdrücklich bei der Regelung der Bestimmungen über die Bilanz: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben". Wenn sich dann nachträglich herausstellt, daß ein solcher fast wertloser Außenstand sich dennoch realisieren läßt, so ist es eine notwendige Folge, daß dieser Betrag dahin fließt, wohin auch die Forderung, wäre sie nicht abgeschrieben, gehören würde, nämlich in die Konkursmasse. Es ist ja niemand vorhanden, der an diesen unselbständigen freiwilligen Reserven irgend welche Rechte geltend machen könnte. Ist auch das Fehlen eines Trägers dieser Vermögensrechte nicht der Beweis dafür, daß dieselben keinen Berechtigten haben *können*, also in die Konkursmasse fallen *müssen*, so spricht dieses Fehlen eines Berechtigten oder Scheinberechtigten an diesen Reserven doch stark für deren Zugehörigkeit zur Konkursmasse.

Zweifelhafter ist die Sache schon dann, wenn es sich um eine selbständige freiwillige Reserve, z. B. den „Dividendenergänzungsfonds" handelt. Man könnte geneigt sein, folgendermaßen zu deduzieren: Wenn eine Gesellschaft in einem Jahre keinen Gewinn erzielt, soll nach dem Statut dennoch eine im einzelnen bestimmte Dividende aus dem genannten Dividendenergänzungsfonds zur Ausschüttung kommen. Wenn also die Gesellschaft in Konkurs gerät, so könnten die Aktionäre, da die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme dieses Fonds gegeben sind, einen angemessenen Gewinn aus diesem Fonds verlangen, mit anderen Worten: Man könnte geneigt sein, den Aktionären eine Art Absonderungsrecht an diesem Dividendenergänzungsfonds zuzugestehen. Dieser Schluß ist aber aus folgenden Gründen irrig: Ein Forderungsrecht an dem Fonds kann erst dann entstehen, wenn die Zahlung von Dividenden ausgeschlossen ist; ein derartiger Beschluß kann aber nach Ausbruch des Konkurses nicht mehr von der Gesellschaftsversammlung gefaßt werden, da mit der Eröffnung des Konkurses der Gemeinschuldner die freie Verfügung über sein Vermögen verliert.[1]) Also auch an diesen Dividendenergänzungsfonds — und ebenso an allen ihm gleichstehenden freiwilligen Reserven — bestehen, obwohl er auf den ersten Blick als ein nicht in die Konkursmasse fallender Bestandteil erscheint, keine besonderen Rechte und können auch keine solchen bestehen; auch er fällt, ebenso wie die anderen selbständigen freiwilligen Reserven, in die Konkursmasse.

[1]) Siehe K. O. § 7.

Diese als herrschend zu bezeichnende Ansicht, daß der Reservefonds, mag er eine Gestalt haben wie er will, auf jeden Fall beim Konkurs der Aktiengesellschaft in die Konkursmasse fällt, wird nicht durchweg geteilt. Es findet sich in der Literatur, wenn auch vereinzelt, ein Ansatz zu einer gegenteiligen oder, besser gesagt, abweichenden Ansicht.

Schindler[1]) will nämlich im engen Anschluß an Burckas im Regelfall den Reservefonds — und zwar anscheinend auch den gesetzlichen — im Konkurse der Gesellschaft den Aktionären zur Verfügung stellen; die Genannten wollen nur dann den Reservefonds den Gesellschaftsgläubigern haften lassen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft, welches ja die vornehmlichste Sicherheit für die Gesellschaftsgläubiger abgeben soll, durch falsche Gewinnverteilung angegriffen, bezw. aufgebraucht worden ist. Mit anderen Worten: Wenn die Aktionäre einen Gewinn aus der eigentlich für die Gesellschaftsgläubiger bestimmten Sicherheit erhalten haben, soll der Reservefonds dazu dienen, die durch die unrechtmäßige Gewinnverteilung verminderte Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger wieder auf die alte Höhe zu bringen.

Dieser Gedankengang ist als absolut unrichtig zu verwerfen. Die Genannten gehen von der durch nichts begründeten Voraussetzung aus, daß der Reservefonds aus einem Gewinn, d. h. aus Vermögensstücken gebildet wird, die eigentlich den Aktionären zukommen sollen. Aber daraus, daß jemandem kraft Gesetz oder statutarischer Bestimmungen ein Teil des Gewinnes nicht ausbezahlt wird, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß dieser nicht ausgezahlte Betrag dennoch für die Aktionäre verhaftet bleiben soll. Gerade das Gegenteil ist der Fall; denn wenn der als Reservefonds zurückbehaltene Gewinn trotzdem den Aktionären verbleiben sollte, dann wäre doch nicht einzusehen, warum er überhaupt gebildet wird. Wenn es, wie die genannten Schriftsteller anzunehmen scheinen, geschehen wäre, um für den nicht gerade als häufig zu bezeichnenden Fall, daß die Dividenden aus dem Grundkapital gezahlt werden, eine Sicherheit zu bieten, so hätte dies in viel besserer Form dadurch geschehen können, daß die Aktionäre für derartige unrechtmäßig empfangene Gewinne in Höhe des zuviel Empfangenen persönlich haftbar erklärt würden; denn nach dem Standpunkt der Genannten haben sie gewissermaßen einen Teil des Grundkapitals in der Form unrechtmäßiger Dividende erhalten, haften also persönlich wieder für die Einzahlung ihres vollen Aktienkapitals. Hätte das Gesetz also bezwecken wollen, einen Reservefonds für unrechtmäßige Gewinnverteilung aus dem Grundkapital haften zu lassen, so hätte dies zweifellos im Gesetz seinen Ausdruck gefunden oder wäre in der weit besseren und einfacheren Art erreicht worden, wie sie oben vorgeschlagen worden ist. Der Reservefonds in jeglicher Gestalt dient aber auch, wie schon oben ausführlich gezeigt worden ist, ganz anderen Zwecken, als den von den genannten Schriftstellern erwähnten und völlig willkürlich aus dem Gesetz herausgelesenen.

---

[1]) Vergl. Schindler a. a. O. Seite 38.

Die Ansicht von Burckas und Schindler ist daher als willkürlich, und nicht dem Zwecke der Reservefonds entsprechend glatt zu verwerfen.

Das Ergebnis bleibt also trotz der oben wiedergegebenen abweichenden Ansicht das gleiche. Grundsätzlich fällt jeder Reservefonds beim Konkurse der Aktiengesellschaft in die Konkursmasse und haftet somit auch den Gesellschaftsgläubigern, ohne daß irgend jemandem ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht an diesen Reservefonds zusteht. Dieses Ergebnis erscheint für den Regelfall auch durchaus als billig, da ja der Reservefonds zur größeren Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger und nicht der Aktionäre oder anderer Personen gebildet worden ist.

§ 7.

2. Die Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine Art der Reservefonds und gerade diejenigen, die in dieser Arbeit einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollen, verfolgt andere Zwecke, als die oben angegebenen. Sie sollen nicht den Gläubigern schlechthin eine größere Sicherheit gewähren, sondern nur ganz bestimmten Personen, die allerdings auch Gläubiger der Gesellschaft sein können, gewisse Ansprüche sichern. Ich meine alle diejenigen Reservefonds, die wir oben unter dem Begriff Wohlfahrtseinrichtungen zusammengefaßt haben. Diese Reservefonds dienen, wie schon mehrfach hervorgehoben, nicht vornehmlich zur größeren Sicherheit der Gläubiger, und es muß daher untersucht werden, ob sie ebenfalls beim Konkurs der Aktiengesellschaft in die Konkursmasse fallen.

Es sei vorweg hierzu folgendes bemerkt: Man wird geneigt sein — Näheres soll unten erst erörtert werden, hier handelt es sich nur zunächst darum, die allgemeinen Richtlinien festzulegen — in allen den Fällen, in denen die Wohlfahrtseinrichtungen keine selbständige juristische Persönlichkeit besitzen, den Bestand, sei er realiter vorhanden oder nur buchmäßig gebildet, da ein anderer Träger dieser Vermögensmasse nicht vorhanden ist, ebenfalls beim Konkurs der Aktiengesellschaft in die Konkursmasse fallen zu lassen. Tatsächlich findet sich auch in der Literatur und der Judikatur dieser Standpunkt fast durchweg vertreten — die Abweichungen sollen erst unten näher erörtert werden — und es wird nur dann, wenn es sich um eine selbständige juristische Persönlichkeit handelt, ein Absonderungs- bezw, Aussonderungsrecht anerkannt. Dieser Standpunkt wäre an sich nichts Besonderes; denn wenn neben der Aktiengesellschaft noch eine selbständige Rechtspersönlichkeit mit eigenen Rechten und auch Pflichten besteht, so ist es eine logisch ganz selbstverständliche Folge, daß deren Vermögen nicht den Gläubigern der Aktiengesellschaft verhaftet ist. Wir haben ja auch oben schon erwähnt, daß die mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Wohlfahrtseinrichtungen nur wirtschaftlich unter den Begriff Reservefonds fallen, rechtlich aber im strengen Sinne nicht dazu zu rechnen sind.

Es kann also als die herrschende Ansicht bezeichnet werden, daß auch die freiwilligen Reservefonds, die in den Wohlfahrtseinrichtungen gebildet werden, mit Ausnahme der genannten mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, beim Konkurs der Aktiengesellschaft in die Konkursmasse fallen.

Dieses Ergebnis muß als durchaus unbefriedigend bezeichnet werden. Gerade diese Reservefonds, die nicht ihrem Hauptzwecke nach zur Sicherung der Gesellschaftsgläubiger geschaffen sind, die vielmehr gerade dazu gedient haben, einen Teil des Gewinnes, der nicht zur Verteilung an die Aktionäre gelangt ist, von den übrigen Reserven, die zur Sicherheit der Gläubiger gebildet worden sind, auszuscheiden, müssen, falls sie ihren Zweck überhaupt erfüllen sollen, gerade dann, wenn die Aktiengesellschaft wirtschaftlich schwach wird, den Personen erhalten bleiben, zu deren besonderer Sicherheit sie gebildet sind. Es handelt sich doch hier wesentlich um eine Fürsorge für Beamte und Arbeiter der Aktiengesellschaft, die in deren Diensten alt und vielleicht auch arbeitsunfähig geworden sind und denen, da sie die Arbeit ihres ganzen Lebens der Aktiengesellschaft gewidmet haben, für die Zeit, in der ihre Erwerbsfähigkeit gemindert oder gar ganz aufgehoben ist, eine Existenz gesichert werden soll. Solange die Aktiengesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann, wird sie zwar die Zahlung entweder ans dem Bestande dieser reell vorhandenen Reservefonds leisten können oder den Betrag der Zahlungen von dem bilanzmäßigen Buchwert des betreffenden Fonds absetzen können; sollte einmal dieser Fonds erschöpft sein, so wird sie selbstverständlich, solange sie dazu imstande ist, aus dem Gewinn die erforderlichen Zahlungen leisten, mit anderen Worten: in jedem Jahre zu diesem Zwecke einen Reservefonds neu bilden und gleich zur Auszahlung bringen. Es wird niemand auf den Gedanken kommen, solange die Gesellschaft wirtschaftlich stark ist, etwa diese Reservefonds durch Beschluß der Gesellschaft zu irgend welchen anderen Zwecken zu verwenden, meistens wird man kraft positiver Bestimmungen im Statut dazu auch gar nicht imstande sein.

Sagt jedem so das Gefühl der Billigkeit, daß stets, wenn Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Arbeiter und Angestellten geschaffen worden sind, das diesen Einrichtungen zugewiesene Vermögen den Bedachten auch im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft erhalten bleiben soll, so müssen sich auch Wege finden lassen, dieses Ergebnis dann zu erreichen, wenn nicht eine selbständige juristische Persönlichkeit geschaffen ist, die Trägerin dieser Vermögensmasse sein kann.

Die Lösung dieses Problems soll unten erst versucht werden; zunächst ist es noch erforderlich, den oben schon kurz skizierten Standpunkt der allerdings zu diesem Punkte äußerst dürftigen Literatur anzugeben.

§ 8.

3. Standpunkt der Literatur zu dieser Frage.

Veit Simon, der einzige, der sich in größerem Umfange mit diesem Problem beschäftigt hat, präzisiert seinen Standpunkt folgendermaßen: „Diese Pensionsfonds" — gemeint sind die Wohlfahrtseinrichtungen usw. — „sind an die Verwendung für die bei ihrer Errichtung geplanten Zwecke nicht gebunden; die Generalversammlung ist vielmehr jederzeit befugt, die Verwendung der für Pensionszwecke bestimmten Fonds für andere Zwecke zu genehmigen." Auch wenn besondere Effekten des Wohlfahrtsfonds oder ähnlich vorhanden seien, so sei dieses „juristisch zum mindestens wertlos; im Konkurs fallen alle solche Aktiven in die Konkursmasse und die Angestellten des Aktienvereins können gegen die Masse nur insoweit Forderungen geltend machen, als ihnen solche durch besondere Verträge gewährt sind, ohne daß sie indessen ein Absonderungsrecht bezüglich der „Effekten des Wohlfahrtsfonds" besitzen."[1])

Der Standpunkt Simons ist also der, der oben als der herrschende bezeichnet wurde. Simon erklärt dann weiter, daß lediglich die selbstständigen Pensionskassen usw., bei denen Beträge aus dem Vermögen der Gesellschaft ausscheiden und einer gesonderten Rechtspersönlichkeit, der Kasse, übertragen werden, den Bedachten im Konkurse der Aktiengesellschaft besondere Rechte am Vermögen der Kasse gewähren.[2]) Letzteres ist, wie schon angedeutet, nichts Besonderes; alles, was der Kasse überwiesen ist, gehört bereits im Augenblick der Überweisung nicht mehr der Aktiengesellschaft, und es ist die notwendige Folge, daß das Vermögen dieser Kasse als nicht mehr zur Aktiengesellschaft gehörig auch nicht in den Konkurs derselben fällt.

Es handelt sich ja genau genommen gar nicht um ein Absonderungsrecht; denn von einem solchen kann man nur sprechen, wenn irgend jemand an Gegenständen oder anderen Vermögensstücken, die als solche zur Konkursmasse gehören würden, Rechte auf abgesonderte Befriedigung besitzt. Diese Rechte können den Betreffenden durch das Statut etwa auf Grund ihrer geleisteten Einzahlungen zugestanden worden sein, wie dies bei Krankenkassen meist der Fall ist. Dann müssen aber derartige Forderungsrechte der Angestellten auch in der Bilanz der Aktiengesellschaft klar zum Ausdruck gebracht werden. Hier handelt es sich weder um eigentliche Gesellschaftsgläubiger — mit Ausnahme der bereits oben erwähnten Fälle, daß die Betreffenden statutarische Rechte gegen die Kasse erworben haben —, noch um Vermögensstücke, die überhaupt noch unter der Verwaltung der Aktiengesellschaft stehen. Es sind Vermögensmassen, die — wenigstens im Regelfalle — eine völlig selbständige Verwaltung haben, und lediglich der Umstand, daß die Verwaltungsorgane in vielen Fällen Organe der Gesellschaft sind,[3]) daß auch vielleicht das

[1]) Vergl. Simon a. a. O. Seite 255.
[2]) Vergl. Simon a. a. O. Seite 255.
[3]) Vergl. Schneider a. a. O. Seite 256.

Vermögen der Kasse bei derselben Bank deponiert ist, mit der die Aktiengesellschaft arbeitet, hat dazu geführt, von einem Absonderungsrecht der Arbeiter und Beamten an dem Vermögen dieser Kasse im Konkurse der Aktiengesellschaft zu sprechen.[1])

Simon zieht diese Konsequenzen auch insofern, als er erklärt, daß das Vermögen dieser Kassen „als fremdes Eigentum" nicht in die Bilanz des Aktienvereins gehört;[2]) dasselbe könne in den Aktiven und Passiven der Gesellschaft nur insofern in Betracht kommen, als diese Schuldnerin oder Gläubigerin der Kasse sei.

Schindler unterscheidet ebenfalls zwischen den gesondert angelegten Unterstützungs- und Pensionskassen, die von dem Vermögen des Instituts völlig getrennt sind und somit fremdes Eigentum bilden, das auch im Konkurse der Gesellschaft nicht zur Konkursmasse geschlagen werden darf, sowie den eigentlichen Wohlfahrtsreservefonds, die mit dem Unternehmen eng verbunden sind und seiner freien Verfügung unterliegen.[3]) Aber auch an letzteren will er den Beamten und Arbeitern der Gesellschaft gewisse Garantien einräumen, wenn nämlich „ein besonderer Vertrag vorliegt oder in den Statuten besondere Bestimmungen getroffen worden sind."[4]) Was er unter diesen „besonderen Vertrag" und unter den „besonderen Bestimmungen der Statuten" verstanden wissen will, sagt er aber nicht. Offenbar will er den Angestellten und Arbeitern der Gesellschaft schon dann ein Absonderungsrecht im Konkurse der Aktiengesellschaft an dem Vermögen der nicht selbständigen Kasse geben, wenn dies etwa durch Vertrag mit den Angestellten oder durch eine Bestimmung im Statut vorgesehen ist. Ohne nähere Begründung erscheint aber dieser Standpunkt unrichtig. Ein vertraglich eingeräumter Anspruch kann nicht ohne weiteres ein Absonderungsrecht gewähren, ebensowenig wie hierzu die Statuten in der Lage sind, da ein Absonderungsrecht nur an die im Gesetz besonders angegebene Bedingung angeknüpft ist.[5]) Ein einfach vertraglich eingeräumter Anspruch ohne Bestellung einer Sicherheit, wie sie im Gesetz bestimmt ist, begründet daher kein Absonderungsrecht. Der Gedanke, der Schindlers Ausführungen zu diesem Punkte zu Grunde liegt, ist allerdings richtig und wird weiter unten noch eingehend erörtert werden. Der Genannte hat gewissermaßen tastend, „aus allgemeinen menschlichen Rücksichten heraus", wie er selbst andeutet,[6]) unbewußt den zweifellos richtigen Gedanken gefunden, aber nicht juristisch durchgeführt.

Der Standpunkt, daß nur Wohlfahrtseinrichtungen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit nicht in den Konkurs der Aktiengesellschaft fallen, findet sich in gleicher Weise bei Schneider,[7]) ohne daß bei ihm aber

[1]) Vergl. Schneider a. a. O. Seite 70.
[2]) Vergl. Simon a. a. O. Seite 256.
[3]) Vergl. Schindler a. a. O. Seite 49.
[4]) Vergl. Schindler a. a. O. Seite 49/50.
[5]) Vergl. K.O. § 47—52.
[6]) Vergl. Schindler a. a. O. Seite 49.
[7]) Vergl. Schneider a. a. O. Seite 21 und 70.

Konsequenzen zu Gunsten der unbeständigen Wohlfahrtseinrichtungen, wie wir sie andeutungsweise bei Schindler gefunden haben, gezogen werden. Auch er gibt dann, wenn die betreffenden Effekten als „Effekten der Wohlfahrtsfonds" erscheinen, den Beamten und Arbeitern keine besonderen Rechte an diesen Effekten, da diese Bezeichnung „doch höchstens erläuternde Bedeutung hat und für die Eigentumsverhältnisse rechtlich belanglos sei."[1])

Besonders beachtenswert sind auch noch die Ausführungen Lohmanns. Wenn er auch zu dem Ergebnis gelangt, daß nur bei selbständiger juristischer Persönlichkeit ein Aussonderungsrecht gegeben sei, so findet sich bei ihm doch schon ein Ansatz zu der unten noch näher ausgeführten Lösung. Er geht nämlich, wie auch die anderen, davon aus, daß zuweilen der Pensionsfonds aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden und besonders angelegt wird.[2]) Es heißt dann weiter, „er — der Pensionsfonds nämlich — besitzt dann entweder juristische Persönlichkeit oder er steht im Eigentum der Gesamtheit der Pensionsberechtigten, wenn ihnen die Verwaltung über denselben zusteht oder ihnen nach dem Statut Ansprüche gegen den Fonds, jetzt besser Pensionskasse genannt, eingeräumt sind." Mit anderen Worten: Es findet sich bei ihm ähnlich, wie auch bei Schindler, auch dann, wenn der Pensionsfonds keine selbständige juristische Persönlichkeit besitzt, ein Ansatz zu einer Lösung der Frage, ein Ansatz, der sogar schon etwas weiter geht, als derjenige Schindlers; denn er deutet die Lösung wenigstens insofern an, als er von Rechten der Gesamtheit der Pensionsberechtigten an diesem unselbständigen Fonds spricht. Das Richtige dieser Ansicht wird sich bei der von uns gesuchten Lösung des Problems herausstellen.

Der gleiche Ansatz findet sich übrigens auch bei Simon.[3]) Dieser will in einzelnen Fällen die Statuten oder sonstigen Bestimmungen einer jeden Wohlfahrtseinrichtung entscheiden lassen und meint, daß dann, wenn z. B. den Bedachten ein Einfluß auf die Verwaltung gewährt ist, wenn sie einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Pension haben, wenn die Verwendung nicht nach Willkür, sondern im Rahmen genau fixierter Bestimmungen erfolgt, durch Reglements „vielfach ein Rechtszustand herbeigeführt wird, bei welchem die Angestellten der Gesellschaft in ein gemeinschaftliches Verhältnis treten und als die Eigentümer der Kasse oder doch als Forderungsberechtigte derart anzusehen sind, daß sie dieses Eigentum, bezw. das Forderungsrecht im Konkurs des Aktienvereins geltend zu machen befugt sind." Simon will in diesem Falle mit Recht das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft ausgeschieden wissen und zwar selbst dann, wenn keine selbständige juristische Persönlichkeit vorliegt; denn dieses sei angesichts der „Gemeinschaft der Angestellten" nicht nötig.

Also auch hier ein Ansatz zur Lösung des gestellten Problems!

---

[1]) Vergl. Schneider a. a. O. Seite 21.
[2]) Vergl. Lohmann a. a. O. Seite 20.
[3]) Vergl. Simon a. a. O. Seite 256.

Die großen Kommentare zum H.G.B. enthalten sich vollkommen der Erörterung über die einzelnen Arten der Reservefonds oder wenigstens ihre Stellung im Konkurse der Aktiengesellschaft. Die eigentlich interessierende Frage, die mehr wirtschaftlicher Art ist, ist fast überall mit Stillschweigen übergangen worden.

Wir wollen also die herrschende Ansicht noch einmal kurz dahin zusammenfassen, daß nur dann den Pensionsberechtigten besondere Rechte an dem Pensionsfonds zustehen, wenn dieser selbständige juristische Persönlichkeit besitzt. Die Ansätze, die diese Rechte der Pensionsberechtigten erweitern wollen, sind noch sehr unklar, eine Lösung des Problems, das bereits erkannt ist, ist noch nicht erbracht.

§ 9.

4. Die Bestimmungen der Statuten der Wohlfahrtseinrichtungen hierüber.

Bevor wir nun an den Versuch einer Lösung dieses Problems herantreten, ist noch auf einen Punkt hinzuweisen. Es ist in den obigen Ausführungen die Frage, ob den Pensionsberechtigten besondere Rechte an dem Pensionsfonds zustehen, davon abhängig gemacht worden, daß die Frage, ob eine solche besondere Rechtspersönlichkeit besteht oder nicht, ohne weiteres zu entscheiden ist. Das ist aber durchaus nicht immer der Fall. Sogar in den seltensten Fällen wird klipp und klar ausgesprochen sein, daß eine selbständige Rechtspersönlichkeit besteht. Die Gesellschaften, die derartige Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, sind sich meistens über die letzten Konsequenzen, d. h. über die Frage, welche Stellung diese Fonds im Konkurse der Gesellschaft einnehmen, durchaus nicht klar. Sie sichern den Beamten und Arbeitern wohl gewisse Wohlfahrtseinrichtungen zu, ohne indessen den Betreffenden auch einen sicheren Rechtsanspruch darauf zu gewähren; entwerfen wohl auch ein Statut dieser Kasse mit bis ins einzelne ausgearbeiteten Bestimmungen über die Höhe der Leistungen usw., enthalten sich aber jeder Äußerung über die Rechtsnatur dieser Wohlfahrtseinrichtung. Aus der Bezeichnung dieser Wohlfahrtseinrichtung als „Fonds" oder „Kasse" kann, wie auch Simon sehr treffend ausführt,[1]) nicht auf die Rechtsnatur der Wohlfahrtseinrichtung geschlossen werden. Die Bezeichnungen „Fonds" und „Kasse" können sowohl für unselbständige, einfache Reservefonds, als auch für selbständige Kassen mit juristischer Persönlichkeit gebraucht werden.[2]) Auch die Entstehungsgeschichte der Kasse, auf die Schneider besonderen Wert gelegt wissen will, wird meistens wenig Aufklärung bringen. Man kann allerdings davon ausgehen, daß in den wenigsten Fällen die Schaffung einer selbständigen juristischen Persönlichkeit neben der Aktiengesellschaft beabsichtigt ist. Wo also nicht aus klaren Be-

[1]) Vergl. Simon a. a. O. Seite 256.
[2]) Vergl. Schneider a. a. O. Seite 21.

stimmungen des Status auf eine selbständige juristische Persönlichkeit geschlossen werden kann, wird auch kaum eine solche vorhanden sein. Nähere Ausführungen hier zu machen, ist nicht möglich, da jeder Fall anders geartet ist und von Fall zu Fall zu untersuchen bleibt, ob nach den gegebenen Verhältnissen die Schaffung einer selbständigen Rechtspersönlichkeit beabsichtigt war oder nicht. Wenn sich, wie z. B. bei der Nationalbank für Deutschland in dem Statut die Bestimmung findet, daß für den Pensionsfonds ein besonderes Verwaltungsorgan (das Kuratorium) geschaffen wird, und wenn man insbesondere die Bestimmnng in Betracht zieht, daß im Falle der Auflösung der Bank das Vermögen der Kasse unter die Beamtenschaft nach einem im Statut näher vorgesehenen Maßstab zu verteilen ist, so kann man daraus, zumal die Bank weder über Kapital noch über Zinsen verfügen darf und das Kapital den Aktionären ja auch nicht bei der Auflösung der Gesellschaft wieder zufließt, ohne weiteres den Schluß ziehen, daß die Kasse weder wirtschaftlich noch rechtlich zum Vermögen der Bank gehört, also selbständige juristische Persönlichkeit besitzt.[1])

Es ist auch wohl bisweilen der Fall, daß in der Bilanz der Aktiengesellschaft in der diese Posten resp. der positiv vorhandene Gegenwert sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite geführt werden, Ausführungen enthalten sind, aus denen man Schlüsse auf die Rechtsnatur der betreffenden Wohlfahrtseinrichtungen ziehen kann. Dann sind natürlich die Angaben der Bilanz maßgebend für die rechtliche Behandlung derartiger Posten.

Aus der Tatsache der Mitwirkung der Angestellten an der Verwaltung allein, wie sie sich bei vielen Pensionskassen[2]) findet, kann aber nicht auf eine selbständige juristische Person geschlossen werden. Ein gutes Kriterium wird, wie bei der Nationalbank für Deutschland, auch eine Bestimmung über das Schicksal des Vermögens des Pensionsfonds bei der Auflösung der Gesellschaft sein.

Ähnlich wie bei der Nationalbank für Deutschland verhält es sich bei der „Pensionskasse für die Angestellten der Bank für Handel und Industrie." Auch hier sind die Mitglieder der Kasse, d. h. die Bedachten, an der Verwaltung beteiligt (§ 13), auch hier sind die Rechtsansprüche der Angestellten genau umgrenzt (§ 7), auch hier sind über das Vermögen der Kasse bei Auflösung der Gesellschaft genaue Bestimmungen getroffen worden und zwar dahin, daß es den Angestellten erhalten bleibt. Es heißt zu allem Überfluß im § 24 Abs. 1 noch: „Der Vorstand vertritt die Kasse rechtsgiltig in allen ihren Angelegenheiten, sowohl gerichtlich als außergerichtlich."

Trotzdem aber möchte ich nicht so weit, wie Simon anläßlich der Besprechung der Pensionskasse der Nationalbank für Deutschland es tut,

[1]) Siehe dazu Simon a. a. O. Seite 257; Schneider a. a. O. Seite 22.

[2]) z. B. bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in ihren „Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt an Beamte". § 3; Allg. Deutsche Kreditanstalt in Leipzig.

gehen und hieraus schon allein den Schluß ziehen, daß es sich um eine selbständige juristische Persönlichkeit handelt. Simon übersieht scheinbar die Bestimmungen des B.G.B. über das Entstehen einer juristischen Persönlichkeit; von den darin geforderten Voraussetzungen ist bei allen diesen Kassen, sofern es sich nicht um eingetragene Vereine oder um solche mit verliehener Rechtspersönlichkeit handelt, nichts vorhanden. Das, was Simon unter „selbständiger juristischer Persönlichkeit" versteht, ist anscheinend das, was oben bereits erwähnt wurde, daß nämlich in vielen Fällen die Gesamtheit der Bedachten Trägerin der selbständigen Vermögensmasse ist. Nicht das ist schwer festzustellen, ob tatsächlich eine juristische Persönlichkeit vorliegt — die Kriterien hierfür sind bei den klaren Bestimmungen des B.G.B. schnell zu finden — sondern es wird auf Schwierigkeiten stoßen festzustellen, ob tatsächlich die Gesamtheit der auch zukünftig Bedachten an der ausgeschiedenen Vermögensmasse der Kasse besondere Rechte besitzt. Hierüber wird weiter unten noch ausführlich gesprochen werden müssen.

Bei der Arbeiterpensionskasse der Vereinigten Maschinenfabriken Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A.-G. liegen die Kriterien für die Annahme einer selbständigen Vermögensmasse — wie ich es einmal allgemein nennen möchte — zweifellos nicht vor. Hier wird die Kasse durch den Vorstand der Gesellschaft vertreten, dem auch die Aufsicht über die Geschäftsführung derselben gebührt (§ 13). Es ist zu allem Überfluß noch in § 15 ausgesprochen, daß die Kasse im Rahmen der freiwilligen Arbeiterfürsorge seitens der „Vereinigten Maschinenfabriken Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A.-G." liegt, daß die Mitglieder, die allerdings auch keine Beiträge zahlen, kein klagbares Recht besitzen; hier soll die Gesellschaft befugt sein, das Statut der Kasse beliebig umzuändern oder aufzuheben, hier fällt auch der etwa verbleibende Überschuß der Gesellschaft zu.

Hier geht aus den Bestimmungen der Kasse direkt hervor, daß die Zahlung von Beiträgen für die Rechte der Mitglieder von besonderer Bedeutung ist.

III.

Versuch der Schaffung einer Ausnahmestellung der Wohlfahrtseinrichtungen im Konkurse der Aktiengesellschaften.

§ 10.

1. Stellung des Problems.

Wir haben also erkannt, daß es vom Standpunkte der Gerechtigkeit unbedingt zu wünschen wäre, wenn in allen Fällen die Vorteile aus den Wohlfahrtseinrichtungen denen erhalten blieben, denen sie zugedacht sind; also auch dann, wenn die Gesellschaft in Konkurs gerät. Sprechen schon, wie Schindler[1]) sich ausdrückt, allgemein menschliche Rücksichten für eine derartige Behandlung der Wohlfahrtseinrichtungen im Konkurse der Aktiengesellschaften, so kommt noch hinzu, daß es zweifellos auch der Wille der Schöpfer dieser Wohlfahrtseinrichtungen ist, daß sie den Bedachten, mögen die Geschicke der Aktiengesellschaft sich gestalten, wie sie wollen, erhalten bleiben. Bei den Wohlfahrtseinrichtungen, die auf Grund freiwilliger Schenkungen Dritter usw. entstanden sind, ist die Folge geradezu zwingend. Diese Schenkungen bilden ja schon an und für sich ebenfalls unselbständige Stiftungen und gehören als solche wirtschaftlich gar nicht zum Vermögen der Aktiengesellschaft. Dann aber wollten die betreffenden Geldgeber zwar mit diesen Einrichtungen die Beamten und Arbeiter dauernd an die Gesellschaft fesseln und auf diese Weise eine gedeihliche Fortentwicklung der Gesellschaft fördern, sie hatten aber doch keineswegs die Absicht, in Fällen der Not mit ihrer Schenkung die Aktiengesellschaft selbst zu unterstützen. Ganz ähnlich ist es aber mit denjenigen Wohlfahrtseinrichtungen, die durch das Statut der Gesellschaft oder durch einen Generalversammlungsbeschluß derselben geschaffen sind. Auch hier ist ja die Veranlassung die gleiche, wie bei den soeben erwähnten Schenkungen Dritter, nur daß die Person des Stifters eine andere ist.

Man darf nun das Geschick dieser Wohlfahrtseinrichtungen nicht von dem Zufall abhängig sein lassen, ob man bei ihrer Stiftung vorsichtig genug war, d. h. ob man alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet hat, die notwendig sind, um eine selbständige juristische Person zu schaffen. Wenn man auch vom streng formell juristischen Standpunkte aus verlangen könnte, daß allen Vorschriften zur Schaffung einer juristischen

[1]) Siehe auch oben Seite 24.

Person Genüge geschieht, um tatsächlich den Bedachten ein Aussonderungsrecht im Konkurse der Aktiengesellschaft zu gewähren, so ist es doch ein gerechtes und billiges Verlangen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um den Bedachten auch dann zu ihrem Rechte zu verhelfen, wenn der Schöpfer der Wohlfahrtseinrichtung nicht allen Erfordernissen, die zur Schaffung einer juristischen Person erforderlich sind, genügt hat.

Ehe wir nun versuchen wollen, dieses Problem zu lösen, bleibt uns noch zu untersuchen, ob auch in den Fällen eine Lösung in dem angegebenen Sinne überhaupt zu wünschen ist, in denen den Bedachten keinerlei Rechtsanspruch auf eine Unterstützung, eine Rente, oder dergl. gegeben ist. Wo dieses letztere einmal der Fall ist, da ist auch ohne weiteres die Notwendigkeit gegeben, das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung den Betreffenden zu erhalten. Wo diese Voraussetzung aber nicht gegeben ist, da könnte man nun leicht argumentieren, daß das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung, da ja niemand Ansprüche daran erworben hat, demjenigen zufällt, der das Bestimmungsrecht über dies Vermögen hat, nämlich der Aktiengesellschaft selbst. Dieser Schluß wäre indessen unrichtig. Ob der Bedachte einen Rechtsanspruch auf Unterstützung erworben hat, oder ob die Unterstützung von der Verwaltung ohne rechtlichen Zwang seitens der Bedachten gewährt wird, ändert nichts an der als notwendig erkannten Tatsache, daß das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen in allen Fällen den Bedachten erhalten bleiben muß. Es kommt, um nur ein Beispiel zu nennen, recht häufig vor, daß bei Stiftungen ebenfalls den Bewerbern oder den Bedachten keinerlei Rechtsansprüche auf die Stiftung zustehen. Man denke nur an die große Zahl von Stipendien, die in Form von Stiftungen an den Schulen, Hochschulen und Universitäten bestehen. Auch hier ist den Bedachten keinerlei Rechtsanspruch auf Unterstützung gegeben; wenn aber die betreffende Anstalt aufgelöst werden sollte, und weiter keine Bestimmungen über das Schicksal des Vermögens der Stiftung getroffen sind, so fällt sie nicht eben an die Anstalt (Universität usw.), sondern, wie es ausdrücklich im Gesetz[1]) ausgesprochen ist, an den Fiskus, der es in einer den Zwecken der ehemaligen Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden hat. Ähnlich wird man auch dann entscheiden müssen, wenn bei der Wohlfahrtseinrichtung kein Rechtsanspruch für die Bedachten gegeben und auch keine Bestimmung über die Verwertung des Vermögens bei Auflösung (oder Konkurs) der Aktiengesellschaft getroffen ist.

Es ist also danach die Frage, ob es wünschenswert sei, daß auch denjenigen im Konkurse der Aktiengesellschaft das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung erhalten bleibt, die keinen rechtlich begründeten Anspruch darauf erheben können, unbedingt zu bejahen.

Zu einigen Bedenken gibt aber auch noch der Umstand Veranlassung, daß in vielen Fällen die Verwaltungsorgane der Wohlfahrtseinrichtung dieselben sind wie die der Aktiengesellschaft und daß dann,

---

[1]) Vergl. B.G.B. § 88, dazu auch ferner E.G. zum B.G.B., Art. 5.

wenn einmal die Aktiengesellschaft aufhört zu bestehen, keine Organe mehr zu Leitung der nunmehr selbständigen Wohlfahrtseinrichtungen vorhanden sind. Aber auch hieraus entstehen für die Frage, ob das Vermögen den Destinatären erhalten bleiben soll, keinerlei Schwierigkeiten. Bei selbständigen juristischen Personen (Stiftungen) unterliegt es nach feststehender Ansicht in der Literatur[1]) gar keinem Zweifel, daß die Unselbständigkeit des Verwaltungsapparats keinerlei Einfluß auf das Wesen und das Vermögen der Stiftung besitzt; fällt dann der Verwaltungsapparat aus irgend einem Grunde fort — z. B. wegen Konkurses der Aktiengesellschaft — so ist die Frage nicht anders zu behandeln, als wenn etwa der testamentarisch eingesetzte Vorstand einer Stiftung verstirbt. Hier muß im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine neue Verwaltung für die Stiftung geschaffen werden.

Welcher Unterschied nun aber bestehen soll, ob die Stiftung selbstständig oder, wie wir die nicht mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Wohlfahrtseinrichtungen konstruieren wollen, unselbstständig, fiduciarisch ist, ist nicht einzusehen. Auch hier wird das Wesen der fiduciarischen Stiftung nicht dadurch berührt, daß der Verwaltungsapparat ein unselbständiger ist, auch hier muß, wenn nicht im Statut eine Regelung für den Fall der Auflösung der Aktiengesellschaft getroffen ist, ein neuer Verwaltungsapparat geschaffen werden. Wie sich im einzelnen die Rechtsbeziehungen nach Auflösung der Aktiengesellschaft, insbesondere bei Ausbruch des Konkurses der Aktiengesellschaft gestalten, soll unten dargestellt werden.

2. Lösung des Problems.

a) Die fiduciarische oder unselbständige Stiftung.

§ 11.

aa) Der Begriff der unselbständigen Stiftung.

Es ist bereits im vorhergehenden kurz eine Lösung des Problems durch Anlehnung an „die unselbständige oder fiduciarische Stiftung" angedeutet worden.

Ehe ich dieser Lösung näher trete, ist es erforderlich, den Begriff dieses eigenartigen Rechtsgebildes klar zu erfassen.

Die Grundlagen dazu lassen sich einmal in der Treuhänderschaft des römischen Rechtes, der fiducia, einer Schöpfung von scharf umrissener Rechtsnatur, finden,[2]) andererseits aber auch — und darauf hatte Schultze[3]) zuerst eingehend hingewiesen — in dem „Salmann" des alten germanischen Rechts, d. h. dem zuerst nur für die Zuwendung von

[1]) Vergl. Staudinger, Vorbemerkungen zu § 80 ff. VII, 3.
[2]) Vergl. Schöny a. a. O., Seite 7.
[3]) In Iherings Jahrbüchern, Band 43.

Todeswegen geschaffenen Zwischenmann, der die „Sale", d. h. das Gut (Eigentum) von dem Eigentümer auf den Erben vermittelte.[1])

Heusler definiert diesen Salmann, wie folgt: „Der Mittelmann erhält das Gut zu getreuer Hand — und er heißt davon selbst Treuhänder —, das will nicht sagen, eine Person, deren Gewissenhaftigkeit, aber damit auch deren Willkür der Tradent auf Gnade und Ungnade verfallen ist, sondern eine Person, deren Gewalt über die Sache von vornherein im Sinne einer Vertrauensstellung normiert ist." [2])

Ob im einzelnen in den vorkommenden Fällen der Treuhänderschaft eine Anlehnung an die römische Fiducia oder an die deutschrechtliche Salmannschaft zu erblicken ist, ist gleichgiltig, nachdem aus der Verquickung dieser beiden Institute im Recht ein einziges Rechtsgebilde entstanden ist.[3]) Man hat heute unter Treuhandgeschäften diejenigen Geschäfte zu verstehen, „durch die irgend jemandem zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks eine Rechtsmacht geschaffen wird, wobei der Empfänger verpflichtet ist, über die Rechtsmacht nur zur Erreichung des gesetzten Zweckes zu verfügen",[4]) d. h. mit anderen Worten, „wer Rechte als Eigenrechte empfangen hat mit der Bestimmung, sie nicht im eigenen Interesse zu gebrauchen" [5]) ist ein Treuhänder.

Schultze wirft mit Recht die Frage auf, ob unser heutiges Recht überhaupt eine derartige Rechtsträgerschaft im fremden Interesse zuläßt. Der Hinweis auf den Kommissionär ist, wie er selbst erkannt hat, nicht stichhaltig, da es sich hierbei nicht um ein Rechtsgebilde handelt, welches in seinem Tatbestande selbst lediglich altruistischen Zweck der in Betracht kommenden Berechtigung zur Erscheinung bringt.[6]) Indessen ist seine Beweisführung mit dem Institut der Verträge zu Gunsten Dritter zwingend; denn hier besteht die gesetzlich gegebene Möglichkeit, daß der Zweck, zu welchem der Versprechensempfänger für den Dritten das Recht auf die Leistung ausbedingt, einzig und allein, ohne Beimischung eines egoistischen Interesses, in der Fürsorge für den Dritten, in einer unentgeltlichen Zuwendung an diesen besteht.[7]) Damit ist, wie Schultze weiter noch im einzelnen ausführt, die Möglichkeit einer Treuhänderschaft im Geltungsbereiche des B.G.B. ohne weiteres als zulässig anzusehen.

Diese Treuhänderschaft hat indessen keine Regelung im B.G.B. gefunden; zwar wurde in der zweiten Kommissionsberatung bei der Besprechung des Verhältnisses des Beauftragten zum Auftraggeber von dem Vorliegen eines fiduciarischen Rechtsverhältnisses gesprochen,[8]) jedoch hat man dabei kaum den oben wiedergegebenen Begriff der Treuhänderschaft

---

[1]) Siehe Näheres bei Heusler, Institutionen, Band 1, Seite 215 ff.
[2]) Vergl. Heusler a. a. O., Seite 215 ff.
[3]) Vergl. Schultze a. a. O., Seite 6 ff.
[4]) Vergl. Schöny a. a. O., Seite 9.
[5]) Vergl. Schultze a. a. O., Seite 1.
[6]) Vergl. Schultze a. a. O., Seite 4.
[7]) Desgleichen wie oben.
[8]) Siehe Protokolle II, Seite 360 ff.

im Auge, auch ist ein auf Grund dieser Beratungen gestellter Antrag zur Ablehnung gelangt. Trotzdem läßt sich aber das Institut der Treuhänderschaft den geltenden Rechtssätzen des B.G.B. anpassen; die Rechtsbeziehungen, die die Treuhänderschaft mit sich bringt, lassen sich sämtlich durch die Bestimmungen unseres B.G.B. finden und regeln.

Es ist davon auszugehen, daß dem Treuhänder durch den Abschluß des Treuhandgeschäfts eine Rechtsstellung geschaffen wird mit eigenen Rechten — Eigentums-, Forderungsrechten usw. —, die juristisch — nicht aber wirtschaftlich — zu dem Vermögen des Treuhänders gehören. Ihm wird bei dem Abschluß des Treuhandgeschäfts das Eigentum übertragen, er wird forderungsberechtigt usw., er allein hat die Macht, Dritten gegenüber dieses Vollrecht geltend zu machen.[1]) Diese Rechtsmacht des Treuhänders, die durch die Übertragung des Eigentums usw. geschaffen wird, kann naturgemäß auch ihre Spitze gegen denjenigen richten, der wirtschaftlich noch als der Berechtigte anzusehen ist, nämlich gegen den Treugeber. Nichts hindert den Treuhänder daran, über die ihm übergebenen Sachen usw. zum Nachteile des Treugebers zu verfügen. Hier hat nun aber mit Recht die Literatur eingesetzt[2]) und durch die Hinzufügung der Resolutivbedingung etwaigen Schädigungsabsichten einen Riegel vorgeschoben. Da eine solche Resolutivbedingung fast bei allen Rechtsgeschäften — mit Ausnahme der Grundstücksübereignungen — zulässig und möglich ist, so wird deren Hinzufügung allein schon in den meisten Fällen einen genügenden Schutz gewähren. Welcher Art nun diese Bedingung ist, hängt von den einzelnen Fällen ab. „Der Inhalt kann recht mannigfaltig sein und muß den Zwecken und dem Aufbau des einzelnen Geschäftes entsprechen."[3]) Meistens wird gerade der Fall einer Pflichtverletzung des Treuhänders, insbesondere eine pflichtwidrige Verfügung desselben über das anvertraute Gut die Resolutivbedingung auslösen. Aber es finden sich auch Fälle, in denen die auflösende Bedingung als gegeben angesehen wird, sobald der Treuhänder in Konkurs gerät. Alle diese Bedingungen brauchen auch durchaus nicht von den Parteien beim Abschluß des Treuhandgeschäfts ausdrücklich hervorgehoben zu sein, auch bei Stillschweigen kann aus dem Verhalten der Parteien auf das Vorhandensein einer solchen Resolutivbedingung geschlossen werden.[4]) Aus dieser Möglichkeit der Aufnahme einer auflösenden Bedingung, die auch stillschweigend erfolgen kann, folgt ohne weiteres, daß für den Regelfall der Treugeber im Konkurse des Treuhänders ein Aussonderungsrecht hat. Dieses Aussonderungsrecht kann — und das dürfte gerade für uns von Bedeutung sein — sowohl dem Treugeber als auch seinen Erben oder sonstigen Anfallberechtigten zustehen.[5]) Daß dieses Ergebnis nicht mit § 26 K.-O. im Widerspruch steht, hat Schultze

[1]) Ob der Treuhänder auch den Besitz hat, ist dabei völlig gleichgiltig.
[2]) Siehe insbesondere Schultze a. a. O., Seite 1 ff.
[3]) Vergl. Schönn a. a. O., Seite 19.
[4]) Vergl. Schultze a. a. O., Seite 20 ff.
[5]) Vergl. Schultze a. a. O., Seite 22.

mit zutreffenden Gründen dargelegt. Der Fall des § 26 K.-O. liegt vor, wenn das auflösende Ereignis ein Ausbleiben der Gegenleistung des Gemeinschuldners ist, oder eine Aufhebung des Rechtsverhältnisses, in dem der Gemeinschuldner steht, und dieses Ausbleiben eine Folge der Konkurseröffnung selbst ist; hier aber wird durch die Eröffnung des Konkurses das Treuhandverhältnis ebensowenig berührt, wie beim Konkurse über das Vermögen des Beauftragten das Auftragsverhältnis oder die etwa erteilte Vertretungsmacht berührt wird. Die Konkurseröffnung bedeutet noch nicht eine den Eintritt der auflösenden Bedingung herbeiführende Zweckverletzung. Eine solche liegt nur vor, wenn das Gut durch Einbeziehung in die Konkursmasse dem Treuhandzweck entfremdet wird.[1])

Neben diesem rein dinglichen Übertragungsakt, der für den Regelfall resolutiv bedingt sein wird, läuft — und das dürfte das eigentliche Wesen der Treuhänderschaft sein — ein obligatorischer zwischen Treuhänder und Treugeber abgeschlossener Vertrag, der den Treuhänder zwingt, von der Treumacht nur einen Gebrauch zu machen, der den Intentionen des Treugebers entspricht und dessen Rechte nicht verletzt. Dieser reine Schuldrechtsvertrag kann naturgemäß verschiedenen Inhalt haben und braucht absolut nicht irgend einem Vertragstyp des B.G.B. zu entsprechen. Maßgebend für die Art dieses obligatorischen Vertrages wird stets der Zweck der Treuhänderschaft als solcher sein und es ist daher müßig, hier die verschiedenen Fälle aufzuführen, die rechtlich als möglich gedacht werden können; die wirtschaftlichen Bedürfnisse erheischen die mannigfaltigsten Formen. In der Literatur wird besonders der uns interessierende Fall erwähnt, daß die Treuhandgeschäfte gerade den Zweck haben, Zuwendungen an Dritte zu vermitteln, ein Anklang an das alte deutsche Recht. Insbesondere wird der Fall erwähnt, daß man irgend einem Mittelsmann das Gut übergibt, damit er es unter bestimmten Umständen nach festgesetzter Frist — etwa nach dem Tode des Treugebers — den Bedachten zuwende.[2])

Treffend bringt Goltz[3]) die Trennung zwischen dem obligatorischen und dem dinglichen Geschäfte zum Ausdruck, indem er sagt, daß das fiduciarische Geschäft zusammengesetzt sei aus einem positiv-dinglichen, verbunden mit einem negativ-obligatorischen Vertrage, die beide zusammen und nebeneinander Geltung haben sollen. Noch besser aber ist die Treuhänderschaft von Schöny[4]) definiert. Er bezeichnet sie als ein aus Leistung und Zweckfetzung zusammengesetztes Rechtsgeschäft, dessen Eigentümlichkeit darin besteht, daß der Empfänger durch den Zweckfetzungsvertrag verpflichtet ist, über das Empfangene nur in bestimmter Weise zu verfügen, insbesondere es wieder herauszugeben.

Ist so das Wesen der Treuhänderschaft durch die Scheidung der dinglichen Wirkung von den obligatorischen Verpflichtungen des Treu-

[1]) Vergl. Schultze a. a. O., Seite 23.
[2]) Vergl. Schöny a. a. O., Seite 30.
[3]) Vergl. Goltz a. a. O., Seite 12.
[4]) Vergl. Schöny a. a. O., Seite 41.

händers zum Treugeber erkannt, so ist auch der wichtigste und am besten zum Ziel führende Weg zur Lösung unseres Problems ohne weitere Schwierigkeiten gegeben. Man hat es in allen Fällen, in denen die Aktiengesellschaft von den Wohlfahrtseinrichtungen zugewiesenen Fonds — Geld, Wertpapiere usw. — einer Bank oder einem ähnlichen Institute zu gesonderter Verwahrung übergeben hat, mit einem Treuhandgeschäft zu tun, wenn dies im Vertrage ausdrücklich bestimmt ist, da die Einlage sonst als ein bloßes Depot anzusehen ist. Die Bank ist dann durch die Überweisung nach außen hin voll berechtigt geworden; sie hat die Macht, über das ihr anvertraute Gut zu verfügen, sie ist — wenigstens für die rechtliche Auffassung — Eigentümerin des ihr anvertrauten Guts geworden. In diesem Vollrechte ist sie aber zu Gunsten gewisser Personen beschränkt, obligatorisch gebunden. Welcher Art diese Bindung im einzelnen ist, richtet sich nach dem Inhalte des obligatorischen Vertrages, der, wie wir gesehen haben, von Fall zu Fall ein verschiedenartiger sein kann. Das Nähere wird in der Regel das Statut der Aktiengesellschaft, bezw. die Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen enthalten. Nur das eine festzustellen dürfte noch von Wichtigkeit sein, daß auch im Falle des Konkurses der Bank oder sonstigen Hinterlegungsstelle ein Absonderungsrecht infolge der Resolutivbestimmungen gegeben ist, daß also durch einen Konkurs der Bank den für die Wohlfahrtseinrichtungen Bedachten keinerlei Schaden erwächst. Aber auch für den Fall des Konkurses der Aktiengesellschaft entsteht für die Genannten kein Schaden. Es war oben bereits erwähnt, daß das Aussonderungsrecht nicht nur dem Treugeber als solchen, bezw. seinen Erben zustehen soll, sondern auch etwaigen anderen Anfallberechtigten, z. B. den Destinatären. Damit ist nun ein weiterer Schritt zur Lösung des Problems getan. Mit dem Augenblicke des Abschlusses des Treuhandgeschäftes hat nämlich die Aktiengesellschaft, die den Wohlfahrtsfonds geschaffen hat, diesen zu Gunsten der Destinatäre und zur Erfüllung des Stiftungszweckes der Bank übereignet. Der zwischen Bank und Aktiengesellschaft abgeschlossene obligatorische Vertrag hat also eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand. Die Rechtsmacht wird dem Treuhänder zugewiesen, damit er die Stiftung verwalte und sie dann ganz oder ihre Erträgnisse[1]) einem Dritten zuwende. Meistens wird es sich in diesem Falle um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, eventuell sogar mit einem selbständigen Klagerecht dieser Dritten handeln; und dieser Vertrag, dieses obligatorische Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber, wird durch den Konkurs des Treugebers nicht berührt.

Diese Rechtsform oder Treuhänderschaft ist mit Recht in der Literatur als eine unselbständige oder fiduciarische Stiftung angesprochen worden.[2]) Eine solche fiduciarische Stiftung gilt dann für gegeben, wenn nicht eine besondere juristische Person kreiert, sondern eine bereits

[1]) Siehe auch Schöny a. a. O., Seite 31 ff.
[2]) Siehe Staudinger a. a. O. I, Seite 262, Vorbemerkungen zu § 80—88 I.

bestehende Persönlichkeit in rechtsgiltiger Weise mit einer Stiftung belastet wird.[1])

Auch Ph. Löwenfeld[2]) erinnert in einem ähnlich liegenden Falle an das Institut der unselbständigen oder fiduciarischen Stiftung. Es handelt sich bei ihm darum, daß der Unternehmer auf Grund des Arbeitsvertrages berechtigt ist, vom verdienten Lohne der Arbeiter etwa verwirkte Strafgelder zurückzubehalten, aber gemäß § 134 b Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung auch verpflichtet ist, sie nur zum Besten der jeweiligen Arbeiter des Betriebes zu verwenden.

Löwenfeld ist nun der Ansicht, daß diese dem Arbeitgeber successive zufließenden Lohnbeträge ihm „nur fiduciarisch, unter Ausschluß einer Verwertung zu eigenem Nutzen" zugewendet worden sind, da sogar das successive Zustandekommen durch aufeinanderfolgende Zuwendungen nicht im Widerspruch mit dem Wesen einer derartigen Stiftung stünde und als zu bedenkende Persönlichkeit ebensogut eine physische wie eine juristische Person in Betracht kommen könne.

Durch diese Konstruktion einer fiduciarischen oder unselbständigen Stiftung kommt er dann zu dem Schlusse, daß im Falle der Auflösung des Betriebes, wenn also der Stiftungszweck unmöglich wird, da ja keine „Arbeiter des Betriebes" mehr existieren, mit dieser Strafgelderkasse genau ebenso zu verfahren sei, wie mit dem Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung. Das Geld müsse — so folgert Löwenfeld — nach § 88 Satz 1 des B.G.B, an die in der Arbeitsordnung, als der Verfassung dieser unselbständigen Stiftung, bestimmten Personen fallen oder der Fiskus habe dafür Sorge zu tragen, daß es den Personen zugute komme, für die es nach dem Willen der vertragschließenden Arbeiter, die hier die Stifter darstellen, bestimmt sei.

Für den Fall des Konkurses des Unternehmens zieht Löwenfeld die Konsequenz aus seiner Anschauung dahin, daß er der Gesamtheit der vor Einstellung des Betriebes diesem zuletzt angehörigen Arbeiter ein Aussonderungsrecht nach § 43 der K.-O. gewährt.

Der § 43 der K.-O. lautet:

> „Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechtes bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen."

Löwenfeld begründet seine Ansicht damit, daß derjenige den Aussonderungsanspruch habe, der an einem zur Masse gezogenen Gegenstand ein Recht hat, das nicht auf Befriedigung eines Guthabens aus dem Gegenstand geht. Ein solches Recht stehe aber den Arbeitern an den zur Masse gezogenen Strafgeldern zu, nämlich einmal das Recht auf

---

[1]) Siehe Köhler im Archiv für bürgerl. Recht, Band 3, Seite 268.

[2]) Philipp Löwenfeld: Wem gehört das Vermögen einer zu einem Unternehmen gehörigen Strafgelderkasse nach Einstellung des Betriebes? Arbeiterrechtsbeilage des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahrgang 1914, Nr. 4.

vertragsmäßige Verwendung. Ferner noch hätten sie ein „im Werden begriffenes Recht," zu dessen endgiltigem Entstehen nur noch eine einzige Entstehungstatsache fehle, nämlich der Eintritt der subjektiven Voraussetzung der Unterstützung, wie sie in den in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung des Geldes vorgesehen sind.

Ein solches im Werden begriffenes Recht, eine Anwartschaft, könne man als ein persönliches Recht an der zur Masse gezogenen Gegenstand bezeichnen, das nicht auf Befriedigung eines Guthabens geht.

Auch das Reichsgericht habe sich dieser Auffassung angeschlossen und nicht nur dem Fideikommißinhaber, sondern auch dem Anwärter die Widerspruchsklage gegen die Zwangsvollstreckung in zum Fideikommisse gehörige Gegenstände gegeben. [1])

Ferner zeige die Tatsache, daß der Ehemann im Konkurse der Ehefrau auf Grund seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes die Aussonderung des eingebrachten Gutes verlangen kann, daß zu den „dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenständen" im Sinne des § 43 der K.-O. auch solche gehören könnten, deren Eigentumer er sogar selbst sei.

Hieraus folgert Löwenfeld für den Konkurs des Unternehmens ein Aussonderungsrecht derjenigen Arbeiter, die dem Betriebe zuletzt angehört haben, kraft dessen sie zwar nicht den Bestand der Kasse unter sich verteilen, wohl aber eine bestimmungsgemäße Verwendung desselben verlangen können.

Er kommt dabei zu dem gleichen Resultat, wie wir auf Grund der oben näher ausgeführten Konstruktion der fiduciarischen Stiftung.

Für alle Fälle der oben erwähnten Art, wenn also das Vermögen des Wohlfahrtsfonds einer Bank oder einem ähnlichen Institut übergeben ist, ist mithin auf Grund des so gefundenen Treuhandverhältnisses den Bedachten selbst im Konkurse der Aktiengesellschaft ein unentziehbares Recht auf dieses Vermögen gegeben worden; für diese Fälle ist folglich ohne weiteres ein gleich günstiges Resultat zu finden, wie wir es bei den mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Wohlfahrtsfonds, Personalkassen usw. gefunden haben. Hier ist keine besondere Maßnahme des Gesetzgebers zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen mehr erforderlich. Die Literatur hat es vermocht, aus den Bestimmungen des geltenden Rechts Schutznormen für alle Fälle dieser Art herauszulesen.

§ 12.

bb) Die Rechte der Destinatäre auf Unterstützung.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal auf die bereits gestreifte Frage eingehen, ob es einen Unterschied macht, wenn die Bedachten ein Recht auf Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds haben oder nicht. Es ist bereits ausgeführt, daß das Wesen der fiduciarischen

[1]) Entsch. Z. S. Band 30, Seite 385.

Stiftung dem Wesen einer wirklichen Stiftung gleichkommt und daß es daher bedeutungslos ist, ob die Bedachten ein Recht auf Unterstützung haben oder nicht. Die Stiftung als solche existiert und die Frage, wie die Unterstützung dieser Stiftung oder evtl. auch das Kapital selbst an die Destinatäre verteilt werden soll, ist für das Wesen der Stiftung und die sich aus diesem Wesen ergebende Verhältnis zur Stiftung und zur Aktiengesellschaft gleichgiltig.[1])

Lohmann führt hierzu folgendes aus: Der Pensionsfonds stehe bisweilen im Eigentum der Gesamtheit der Pensionsberechtigten „wenn ihnen die Verwaltung über denselben zusteht oder ihnen nach dem Statut Ansprüche gegen die Fonds — jetzt besser Pensionskasse genannt — eingeräumt sind. In diesem Falle ist er natürlich in Sparkassen-Guthaben oder Effekten angelegt und wird von der Gesellschaft „dotiert".[2]) Als solcher sei er aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden und nicht mehr in die Bilanz einzustellen. Werde der Pensionsfonds von der Gesellschaft verwaltet, so bestehe das Recht der Pensionsberechtigten „in einem Forderungsrecht der Gesellschaft gegenüber." Dann habe der Pensionsfonds als „angelegtes" Vermögen sowohl unter den Aktiven wie auch als „ein die Verteilung dieser Vermögensbestandteile hindernder Posten" unter den Passiven seinen Platz.[3]) Juristisch sei allerdings, so meint Lohmann weiter, eine derartige Anlegung wertlos, denn im Konkurs der Aktiengesellschaft fallen solche Aktiven ebenfalls in die Konkursmasse, ohne daß die Pensionsberechtigten ein Separationsrecht bezüglich der Effekten des Pensionsfonds oder der unter ähnlichen Bezeichnungen eingestellten Effektenbestände hätten.

Ähnlich äußert sich Schneider[4]) zu der Frage. Er führt aus, daß die Wohlfahrtseinrichtungsfonds, welche nicht mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind, im Eigentum der Gesellschaft stehen, ganz gleichgiltig, ob sie getrennt verwaltet und angelegt sind oder nicht. Er fährt dann fort: „Daher teilen sie auch das Schicksal der Gesellschaft und fallen im Konkurs mit in die Masse." Ob dann die Beamten im Konkurse der Aktiengesellschaft einfache Konkursgläubiger sind oder nicht, ergäbe sich lediglich daraus, ob ihnen vorher Forderungsansprüche gegen die Fonds, d. i. das Unternehmen, eingeräumt worden sind.

Beide Genannten, Lohmann wie auch Schneider, wollen also den Fall besonders geregelt wissen, in welchem die Angestellten Ansprüche gegen den Fonds haben. Lohmann will in einem solchen Falle scheinbar den Fonds vollkommen aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft ausscheiden, Schneider will dagegen den Pensionsberechtigten im Konkurse der Aktiengesellschaft gewisse Vorrechte einräumen, wenn ihnen vorher Forderungsansprüche gegen die Fonds eingeräumt sind.

---

[1]) Ob dieses auch bei dem zweiten unten geschilderten Versuch der Lösung des Problems der Fall ist, bleibt unten zu untersuchen.
[2]) Lohmann a. a. O., Seite 220.
[3]) Lohmann a a. O., Seite 20.
[4]) Schneider a. a. O., Seite 70.

Die Beweisführungen der Beiden entbehren jedoch der Folgerichtigkeit. Ob den Pensionsberechtigten die Verwaltung der Fonds zusteht oder irgend einem Dritten, ob die Pensionsberechtigten Ansprüche gegen den Fonds haben oder nicht, ist gleichgiltig. Nicht das Verhältnis der Pensionsberechtigten zum Fonds, sondern das Verhältnis des Fonds zur Aktiengesellschaft ist das für die Beurteilung der rechtlichen Natur des Fonds Maßgebende. Hätten die Genannten das Wesen der Treuhänderschaft und der fiducierten Stiftung in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen, so wären sie auf die von ihnen berührten Verschiedenheiten ihrer Beurteilung jenachdem, ob die Destinatäre Ansprüche gegen den Fonds haben oder nicht usw., gar nicht gekommen.

Fragen, die lediglich das Innenverhältnis zwischen dem Fonds und den Destinatären berühren, die aber mit dem Außenverhältnis des Fonds zur Aktiengesellschaft nichts zu tun haben, können auf die Beurteilung des Wesens dieses Fonds keinen Einfluß haben.

Es ist nach dem Gesagten zwecklos, die einzelnen Verschiedenheiten, die insbesondere von Lohmann angeführt sind, auf ihre rechtliche Grundlage und Tragweite zu prüfen, Es sind lediglich Fragen des materiellen Rechts, die zu der eigentlichen hier berührten Frage keine näheren Beziehungen haben und deren Beantwortung man getrost den Kommentatoren des B.G.B. überlassen kann.[1])

Nur wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Gesamtheit der Destinatäre Eigentümerin des Wohlfahrtsfonds zur gesamten Hand wird, ist die Frage von Bedeutung, ob die Destinatäre Ansprüche gegen den Fonds haben oder nicht. Von Wichtigkeit jedoch, wie unten[2]) zu zeigen sein wird, ist nur dies, ob überhaupt ein Eigentum zur gesamten Hand gegeben ist oder nicht, mit anderen Worten: Die Ansprüche der Destinatäre auf den Fonds sind Voraussetzung für die Annahme des Eigentums zur gesamten Hand.

---

[1]) Paul Horster a. a. O., Seite 15 erwähnt noch einen Weg, den das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung eingeschlagen hat, um den Anwärtern auf solche im Eigentum der Unternehmung verbleibende abgesonderte Fonds mehr, als nur ein Forderungsrecht zu sichern. Das Aufsichtsamt habe angeordnet, daß in geeigneten Fällen das Guthaben der Kasse von dem Unternehmer durch Verpfändung von mündelsicheren Werten sichergestellt würde.

In diesen Fällen lägen gewissermaßen unterscheidbare Vermögensbestandteile vor, an denen der Kasse ein Pfandrecht eingeräumt sei. Die Kasse habe also gegen den Arbeitsgeber außer ihrem Forderungsrechte zugleich ein Pfandrecht an bestimmten Vermögensobjekten und im Falle des Konkurses habe die Kasse daher gegen die Konkursmasse ein Recht auf abgesonderte Befriedigung für ihre Forderungen aus den ihr verpfändeten Wertobjekten.

[2]) Vergl. unten § 14, Seite 44 ff.

§ 13.

cc) Vorschlag für eine staatliche Regelung der Anlage und Hinterlegung von Wohlfahrtsfonds.

Leider versagt der durch die Annahme der Treuhänderschaft gewährte Schutz in allen den, immerhin sehr häufig vorkommenden Fällen, in denen die Wohlfahrtsfonds nicht auf einer Bank oder bei einer sonstigen geeigneten Hinterlegungsstelle deponiert sind, wo also kein Treuhänder zum Schutze der Bedachten existiert, sondern wo das Kapital der Wohlfahrtseinrichtungen entweder bei der Aktiengesellschaft selbst in Effekten positiv vorhanden ist oder im Betriebe der Gesellschaft mitarbeitet. Hier genügt nach den obigen Erläuterungen der Schutz nicht, den die fiduciarische Stiftung gewährt, hier würden im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft die Bedachten leer ausgehen.

Es möge nun dahingestellt bleiben, ob die andere noch vorzuschlagende Lösung vielleicht auch für diesen Fall eine genügende Sicherung nach dem bestehenden Recht gewährt,[1]) jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn hier die Gesetzgebung zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen eingreifen und eine Regelung schaffen würde, die verhinderte, daß in Fällen der genannten Art der Wohlfahrtsfonds in den Konkurs der Aktiengesellschaft fällt.

Es müßte an sich nach dem Gesagten genügen, wenn es den Aktiengesellschaften obligatorisch gemacht würde, die Fonds solcher Wohlfahrtseinrichtungen in gesonderte Depots zu geben. Man hätte in einem solchem Depot eine fiduciarische Stiftung zu erblicken durch die selbst im Konkurse der Aktiengesellschaft den Bedachten die Rechte an dem Vermögen dieser Stiftungen nicht entzogen werden. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß ein solches Depot bei einer Privatbank immerhin eine weitere Gefahr in sich birgt; wenn es auch prima facie als ein Fortschritt angesehen werden müßte. Da man in diesen Fällen auf Grund der bestehenden Gesetze den Bedachten einen Schutz beim Konkurse der Aktiengesellschaft gewährt, so wäre es doch, wenn der Gesetzgeber schon einmal zum Schutze der in Betracht kommenden Kreise die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung setzen sollte, zu begrüßen, wenn dieser zu gewährende Schutz ein vollständiger werden sollte; ein solcher kann aber nur dann erreicht werden, wenn die Anlage dieser Fonds in ganz bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Wertpapieren zu geschehen hätte, mit anderen Worten, wenn die Hinterlegung, bezw. die Anlage des Kapitals bei dem Treuhänder mündelsicher geschehen müßte. Es sind bekanntlich von verschiedenen Seiten Stimmen laut geworden, die die Anlage eines jeden, auch des gesetzlichen Reservefonds in mündelsicheren Papieren forderten; insbesondere ist diese Forderung auch im preußischen Abgeordnetenhause am 6. März 1911 gestellt worden. Dies geschah bei der Erörterung der Frage, welche Mittel anzuwenden seien, um den Kurs-

[1]) Siehe unten § 14, Seite 44 ff.

stand der deutschen Reichs- und Staatsanleihen zu heben. Die Literatur hat sich diesem Ansinnen gegenüber absolut ablehnend verhalten[1]) und diese Auffassung weniger damit begründet, daß durch eine solche Anlage der Zweck, den Kurs der Staatspapiere zu erhöhen, nicht erreicht werden könnte, als mit dem Hinweis auf die Schädigungen, die man in einer solchen Bestimmung für die Aktiengesellschaften erblickt. Diese Befürchtungen, die an eine solche gesetzliche Bestimmung geknüpft werden, lassen sich auch nicht von der Hand weisen, zumal doch die Reservefonds jeder Gestalt in den meisten Fällen nicht effektiv vorhanden sind, sondern im Betriebe der Aktiengesellschaften mitarbeiten. Wallach[2]) zählt als solche Schäden, denen keinerlei nennenswerter Nutzen gegenüber steht, folgende auf:

1. Notwendigkeit der Beschaffung neuer Betriebskapitalien; dadurch Erschwerung der Geschäftstätigkeit.
2. Vergrößerte Abhängigkeit der Gesellschaften entweder von den Banken oder vom Geldmarkt; bei Geldknappheit bisweilen Unmöglichkeit, das (als Ersatz für die dem Unternehmen durch den Reservefonds entzogenen Mittel) benötigte Kapital aufzubringen.
3. Einengung der Bewegungsfreiheit der Industrie.
4. Erhöhung der gewerblichen Lasten und Unkosten.
5. Kapitalverwässerung.
6. Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt.

Indessen treffen diese sämtlichen Erwägungen auf die Wohlfahrtsfonds nicht zu; sie sollen — wie das stets gefordert wird — nicht dem Betriebe der Aktiengesellschaften selbst unmittelbar dienen, sondern sie sollen vielmehr von dem Vermögen der Aktiengesellschaften gesondert gehalten und sogar, wenn irgend möglich, in ein Depot gelegt werden, um für ihre bestimmten Zwecke sofort greifbar zu sein. Hier würde also die Aktiengesellschaft in keiner Weise geschädigt werden, wenn die Summen, die die Wohlfahrtsfonds bilden, in Staatsanleihen angelegt werden und so gleichzeitig auch den Erfolg haben, der von allen Seiten angestrebt wird, die Kurse der Reichs- und Staatsanleihen zu heben.[3]) Durch Aufnahme einer solchen Bestimmung in unsere Gesetze würde also einmal den durch die Wohlfahrtsfonds Bedachten mittels der fiduciarischen Stiftung ein unentziehbares Recht, auch für den Fall des Konkurses der Aktiengesellschaft, gegeben werden, dann aber würde dieses Recht noch dadurch verstärkt, daß das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen nicht durch leichtsinnige Spekulationen oder durch leichtsinnige Anlage des Kapitals verloren gehen könnte. Schließlich aber wäre hiermit zugleich noch der Erfolg verknüpft, die Kurse der Reichs- und Staatsanleihen zuheben.

Der letzte Schritt in der angedeuteten Richtung würde dann die Schaffung einer besonderen Zentralstelle für die Hinterlegung derartiger Wohlfahrtsfonds sein, die entweder durch Angliederung an ein bereits

[1]) Siehe insbesondere Schindler a. a. O., Seite 52 ff.
[2]) Wallach, im Berliner Börsen-Courier Nr. 112 vom 7. März 1911.
[3]) Siehe die Ausführungen im § 16.

bestehendes staatliches Bankinstitut, etwa die Reichsbank, oder durch Errichtung einer lediglich für diesen Zweck bestimmten Hinterlegungsstelle erfolgen würde. Diese Behörde würde dann für alle derartigen Reservefonds den Treuhänder bilden; sie würde die Rechte der Bedachten wahren und es zu verhindern suchen, daß das Vermögen der Wohlfahrtsfonds durch Maßnahmen der Aktiengesellschaften oder ihrer Organe den Bedachten entzogen und den Zwecken der Aktiengesellschaften dienstbar gemacht würden.

§ 14.

b) Die Gesamthänderschaft.

Die oben[1]) näher ausgeführte Konstruktion einer fiduciarischen Stiftung dürfte nun zu einer befriedigenden Lösung der angeschnittenen Frage führen und die Sicherstellung der durch die Wohlfahrtseinrichtungen Bedachten auch im Konkurse der Aktiengesellschaften in allen den Fällen herbeiführen, in denen das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen auf einer Bank oder einem ähnlichen Institute hinterlegt ist. Dennoch bleibt immer mangels der von mir vorgeschlagenen gesetzlichen Fixierung eingehender Bestimmungen über den Zwang zu einer solchen Deponierung stets dann, wenn sie bei Ausbruch des Konkurses der Aktiengesellschaft noch nicht erfolgt ist, eine Lücke, die für die Destinatäre mit dem größten Nachteil verknüpft sein kann. Es ist daher noch zu untersuchen, ob sich in unserem Rechte nicht noch ein anderer Weg zur Lösung des gestellten Problems bietet.

Ich möchte hier an die tastenden Versuche der oben genannten Schriftsteller anknüpfen, die von den Rechten sprechen, welche die Gesamtheit der durch die Wohlfahrtseinrichtungen Bedachten an dem Vermögen der Wohlfahrtseinrichtungen haben; allerdings kann man von solchen Rechten der Gesamtheit nur in den Fällen sprechen, in denen den Bedachten auch ein begründeter Rechtsanspruch auf Unterstützung usw. aus dem Wohlfahrtsfonds zusteht; denn wenn sie keine Rechtsansprüche auf Unterstützung besitzen, dann haben sie auch an dem Vermögen des Fonds keinerlei Rechte. In dem Stiftungsakte, bezw. in der Dotierung der Wohlfahrtsfonds anläßig der Aufstellung der Bilanz der Aktiengesellschaft ist die Übertragung dieser Vermögensobjekte (meistens wohl bare Summen) auf die Gesamtheit der Bedachten zu erblicken. Sie erwerben in diesem Augenblick durch den Willen der Aktiengesellschaft Eigentum zur gesamten Hand lediglich mit der Verpflichtung, von diesem Eigentum nur einen Gebrauch zu machen, der kraft obligatorischen Vertrages genau umgrenzt ist. Wenn also die Aktiengesellschaft dann in Konkurs gerät, hat die Gesamtheit der derzeit Bedachten eigene Rechte auf die Aussonderung der ihnen überschriebenen Vermögensmasseu aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft. Diese Deduktion ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich reell vorhandene Vermögensstücke dem Wohl-

[1]) Vergl. oben § 11, Seite 33 ff.

fahrtsfonds überwiesen worden sind und dies in der Bilanz klar zum Ausdruck gebracht ist. Zwar ist es hier nicht notwendig, daß die Vermögensstücke in ein gesondertes Depot angelegt werden — in solchen Fällen ist also der hier gegebene Schutz weitergehend als derjenige der Treuhänderschaft — es genügt vielmehr, daß sie überhaupt reell vorhanden sind, wenn sie sich auch noch im Besitze der Aktiengesellschaft selbst befinden; denn daß diese die Vermögensstücke für die Destinatäre, die die Eigentümer zur gesamten Hand sind, verwaltet, berührt das Eigentum der Destinatäre an diesen Vermögensstücken in keiner Weise. Welcher Art nun das Verhältnis der Bedachten untereinander ist, hängt wiederum von den betreffenden Verhältnissen ab. Bisweilen werden die Bedachten eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht bilden, bisweilen auch einen nicht rechtsfähigen Verein. Wenn der Personenkreis der Destinatäre fest umgrenzt ist, wird man eine Gesellschaft annehmen können; die Regel wird indessen sein, daß der Personenkreis ständigen Schwankungen unterworfen ist, daß aber jeder, der in diesen Personenkreis eintritt, ohne weiteres an den Rechten der Gesamtheit teilnimmt. Hier haben wir dann den typischen Fall eines nicht rechtsfähigen Vereins, vorausgesetzt natürlich, daß die übrigen Erfordernisse eines solchen vorhanden sind.

Ich möchte nach dem Gesagten diese Lösung des Problems nicht als eine besonders neue Art gegenüber der oben vorgeschlagenen bezeichnen; vielmehr halte ich die Lösung mittelst der Gesamthänderschaft für eine Ergänzung der oben vorgeschlagenen Konstruktion als fiduciarische Stiftung, für eine Ergänzung, die deswegen nach dem heutigen Rechte notwendig ist, weil die Treuhänderschaft nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur dann genügenden Schutz gewährt, wenn das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung in ein besonderes Depot bei einer Bank usw. gegeben worden ist. Die Gesamthänderschaft erweitert diesen Schutz, indem sie auch in den anderen Fällen gesonderter Vermögensmassen, d. h. in den Fällen, in denen die Bestandteile der Wohlfahrtseinrichtung zwar ebenfalls gesondert vorhanden, aber nicht an dritter Stelle deponiert sind, den Destinatären einen Schutz im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft gewährt.

Auch Horster[1]) macht das Vorhandensein von Eigentumsrechten der Gemeinschaft an dem Fonds davon abhängig, daß derselbe besonders angelegt ist; denn nur dann sei eine Unterscheidbarkeit der Vermögensbestandteile vorhanden. „Die dem Fonds überwiesenen Beträge scheiden," so sagt Horster, „aus dem Vermögen des Arbeitgebers aus und gehen in das Eigentum der Kasse über, wenn die Kasse nach dem Statut oder tatsächlich ein von dem Vermögen des Arbeitgebers gesondertes Dasein führt, wenn sich die Firma jeglichen Einflusses auf die Verwendung dieses Fonds begibt und wenn den Arbeitnehmern im Hinblick auf Verwaltung und Verwendung dieses Fonds wesentliche Rechte überlassen sind."

Er nimmt beispielsweise eine solche Rechtslage für eine Kasse dann an, wenn deren Statut etwa folgende Bestimmungen aufweist: „Das

[1]) Vergl. Horster a. a. O., Seite 16.

Kapital der Kasse ist unantastbar. Die Kasse wird nicht vom Vorstand, sondern von einem Kuratorium verwaltet, bestehend aus je einem Mitglied der Direktion, des Aufsichtsrats und der Beamtenschaft. Das Kuratorium verfügt über die zu gewährenden Pensionen und Unterstützungen. Im Fall der Auflösung der Bank (des Unternehmers) ist der Betrag der Kasse unter die Beamtenschaft nach einem im Statut näher vorgesehenen Maßstab zu verteilen." Horster folgert heraus, daß das Kapital des betr. Fonds, da das Unternehmen weder über Kapital, noch Zinsen verfügen dürfe, und da das Kapital bei der Auflösung nicht an das Unternehmen fiele, sowohl tatsächlich, als auch wirtschaftlich nicht mehr zum Vermögen der Unternehmens gehöre. Auch der Umstand ändere an diesem Verhältnisse nichts, daß der Vorstand des Unternehmens (etwa der A.-G.) dritten Personen gegenüber mangels juristischer Persönlichkeit der Kasse zur Geltendmachung der Eigentümerrechte an den Wertpapieren legitimiert sei.[1])

Es ist Horster unzweifelhaft zuzustimmen, wenn er auf diese Weise die Rechte der Anwärter an das Vermögen einer Kasse auch der Gesellschaft und deren Gläubigern gegenüber sicherzustellen sucht, und es ist besonders bemerkenswert, daß er sich bei seinen Ausführungen sogar auf ein von ihm erwähntes Gutachten des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung stützen kann.

Sollte das Recht der Wohlfahrtseinrichtungen in der von mir vorgeschlagenen Richtung noch weiter zum Ausbau gelangen, so würde diese Hilfskonstruktion mit der Gesamthänderschaft überflüssig werden. Daß es sich bei der Gesamthänderschaft nur um ein Aushilfsmittel handeln könnte, zeigen die oben bereits erwähnten Hinweise in der Literatur. Die Literatur hat den Weg zur Treuhänderschaft noch nicht klar erkannt; man sah die Unzulänglichkeiten, zn denen ein solches Institut führen mußte, und man erkannte die Möglichkeit, wenigstens in gewissen Fällen sich mit der Gesamthänderschaft zu behelfen. Die letztere bleibt aber immer nur ein Aushilfsmittel, das in gewissen Fällen Platz greift. Ein weiterer Ausbau derselben wird aber kaum ein greifbares Resultat erzielen und zwar deshalb nicht, weil die Voraussetzungen einer Gesamthänderschaft meistens schwer nachzuweisen sein werden mangels besonderer Statuten über den nicht rechtsfähigen Verein, es sei denn, daß die Gesellschaft den Fonds gesondert verwaltet hat.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nochmals auf den bereits oben kurz gestreiften Unterschied zwischen der fiduciarischen Stiftung bezw. Treuhänderschaft und der Gesamthänderschaft hinweisen. Bei der Gesamthänderschaft haben allerdings Lohmann und auch Schneider recht, wenn sie nur dann von besonderen Rechten der Destinatäre im Konkurse der Aktiengesellschaft sprechen, wenn diese Destinatäre ein Recht auf Unterstützung aus dem Fonds haben. Dieses Recht auf Unterstützung ist die conditio sine qua non einer Gesamthänderschaft.

[1]) Vergl. namentlich auch das Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 28. Mai 1903, Reichsarbeitsblatt, 1. Jahrg., Seite 497 ff.

Erblickt man in der Wohlfahrtseinrichtung eine unselbständige Stiftung, so ist es, wie oben eingehend ausgeführt, für die rechtliche Beurteilung derselben vollkommen gleichgiltig, ob die Destinatäre ein Recht auf Unterstützung haben oder nicht; sind aber solche Rechte gegeben, so liegt nicht notwendig eine Gesamthänderschaft vor, es ist vielmehr alsdann noch weiter zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen einer solchen (insbesondere der Übereignungsakt usw.) gegeben sind. Nur wenn es an solchen Rechten der Destinatäre fehlt, hat rechtlich die Möglichkeit einer Gesamthänderschaft aus dem Kreis der Erörterungen auszuscheiden.

Ob im Falle der Gesamthänderschaft das Recht auf Unterstützung ein bedingtes oder ein unbedingtes, ob die Höhe dieses Anspruchs von vornherein fest bestimmt ist oder ob sie von einem jeweils in oft komplizierter Weise festgelegten Verfahren abhängig ist, ist dabei vollständig gleichgiltig. Das Recht auf Unterstützung birgt in allen diesen Fällen das Recht auf Aussonderung im Konkurse der Aktiengesellschaft in sich.

Ein solches Recht auf Unterstützung ist vielfach in den Statuten entweder der Aktiengesellschaft selbst oder der sogen. Kassen gegeben.

Die Allgem. Elektr. Ges. hat z. B. im § 4 ihrer „Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt an Beamte" einen Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Todes eines Beamten, der mindestens 10 Jahre lang im Dienste der Gesellschaft tätig war, gegeben und im einzelnen die Höhe der Ansprüche genau festgestellt. Übrigens ist gerade diese Kasse der Allgem. Elektr. Ges. ein gutes Beispiel für die Annahme einer Gesamthänderschaft; der § 12 der eben erwähnten „Bestimmungen" erklärt ausdrücklich, daß jeder Beamte im Falle der Aufhebung oder Änderung der Ruhegehalts-Einrichtung diejenigen Ansprüche behält, welche ihm zu jenem Zeitpunkte durch seine Beschäftigungsdauer erwachsen waren. Jedoch gewährt auch der § 3 der „Bestimmungen" die Möglichkeit, den Fonds als eine fiduciarische Stiftung anzusehen. Jedenfalls leisten Bestimmungen wie die der Allgem. Elektr. Ges. den Destinatären im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft eine genügende Garantie, und es sind daher diese Bestimmungen nur allgemein zu begrüßen. Es ist zu wünschen, daß gerade diese Bestimmungen, die sich durch die größte Kürze auszeichnen, in größerem Umfange auch bei anderen Unternehmungen eingeführt werden. Der Vollständigkeit halber habe ich als Anlage diese Bestimmungen der Allgem. Elektr. Ges. abschriftlich beigefügt.[1])

Ähnlich liegen die Fälle beispielsweise bei der Arbeiterpensionskasse der Maschinenfabrik Augsburg—Nürnberg und der Pensionskasse für die Angestellten der Bank für Handel und Industrie. Jedoch tritt bei den vielen erwähnten Kassen ihre Rechtsnatur nicht so klar in den Vordergrund. Man glaubt, eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattete Kasse vor sich zu haben, und liest nur zwischen den Zeilen, daß es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein oder etwas ähnliches

[1]) Siehe unten Seite 54 ff.

handelt. Als Muster verdienen die oben erwähnten Bestimmungen der Allgem. Elektr. Ges. unbedingt den Vorzug.

§ 15.

Schlußbemerkungen.

Wenn wir die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit kurz zusammenfassen wollen, so soll sie die Auffassung widerlegen, daß ein gesetzlicher Schutz der Destinatäre im Konkurse der Aktiengesellschaften nur in den Fällen gegeben wäre, in denen die Wohlfahrtseinrichtungen selbständige juristische Persönlichkeit besitzen. Unser Gesetz bietet vielmehr noch weiter die Möglichkeit, auch dann, wenn das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung von dem der Aktiengesellschaft *gesondert* verwaltet wird, den Bedachten im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft einen Schutz zu gewähren, entweder in der Form der fiduciarischen Stiftung (wenn das Vermögen an dritter Stelle hinterlegt ist) oder in der Form der Gesamthänderschaft (wenn das Vermögen als solches bei der Aktiengesellschaft verblieben ist), unter Innehaltung der oben näher bezeichneten Formen.

Wenn das Vermögen der Wohlfahrtseinrichtung aber nicht gesondert gehalten wird, versagt der Schutz des Gesetzes und die Bedachten werden im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft leer ausgehen, bezw. auf eine bloße Konkursforderung angewiesen sein.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Aktiengesellschaften bei Schaffung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen, solange die Gesetzgebung nicht zum Schutze der Bedachten eingreift, durch eigene Maßnahmen ihren Angestellten gerecht würden und dafür sorgten, daß diese Wohlfahrtseinrichtungen auch im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft ihren Angestellten ungeschmälert erhalten blieben. Die von mir bereits mehrfach erwähnten Bestimmungen der Allgem. Elektr. Ges. (siehe Anlage) können hierfür ein gutes Muster abgeben. Meistens ist dieses ja doch auch der ernsthafte Wille der Aktiengesellschaft, nur wird es häufig *mangels genügender Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse* an den nötigen Maßnahmen zur Sicherung der Bedachten fehlen. Würden die Aktiengesellschaften klar erkennen, daß zum vollen Schutze ihrer Angestellten selbst nach dem heutigen Rechte ein einfaches Depot an dritter Stelle, bezw. eine gesonderte Aufbewahrung bei sich selbst genügen würde, so würde sie sicherlich diese einfachen Maßnahmen in der Mehrzahl der Fälle anwenden.

Ein einwandfreier Schutz würde aber, wie eingehend ausgeführt ist, erst dann festzustellen sein, wenn gesetzliche Bestimmungen über die Art der Bildung dieser Wohlfahrtseinrichtungen und ihre Anlage getroffen wären; die Entwickelung drängt auf eine solche gesetzliche Regelung hin.

Und wenn einmal gesetzliche Vorschriften über die Bildung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen, bezw. die Anlage ihrer Kapitalien ge-

troffen werden sollten, dann dürfte vielleicht auch die Gelegenheit gegeben sein, gleichzeitig der Frage näher zu treten, ob mit einer derartigen Regelung eine Hebung der Staatsanleihen möglich und ratsam ist.

Schließlich wäre hier noch eine Anregung für eine einigermaßen befriedigende gesetzliche Sicherung der Destinatäre derartiger Wohlfahrtseinrichtungen am Platze, wenn überhaupt die zukünftige Gesetzgebung in dieser Richtung tätig werden sollte.

Es würde wohl auch dem Geiste des geltenden Rechtes am meisten entsprechen, wenn im Falle des Konkurses einer Aktiengesellschaft den Destinatären mit ihren Ansprüchen auf Zahlungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen ein Vorrecht gewährt würde; besonders aber, wenn sie auf Grund ihrer Anstellungsverträge zu Zuzahlungen verpflichtet sind oder ihnen ein bestimmter Anspruch auf die Vorteile der Wohlfahrtseinrichtung eingeräumt ist.

Ihrem gewiß doch berechtigten Wunsche auf Sicherstellung würde am besten entsprochen werden, wenn diese Forderungsansprüche als Lidlöhne angesehen und die Destinatäre derartiger Wohlfahrtseinrichtungen zu der ersten Gruppe der nach § 61 Abs. 1 der K.-O. bevorrechtigten Konkursgläubiger gezählt würden.

Auf diese Weise würden die Berechtigten ebenfalls bei einem Konkurse der Aktiengesellschaft sichergestellt werden und ihnen die Vorteile der Wohlfahrtseinrichtungen zugute kommen, auf die doch die Konkursgläubiger der Aktiengesellschaft wirtschaftlich absolut keinen Anspruch haben.

Zum Schluß möchte ich noch besonders darauf hinweisen, daß derartige Wohlfahrtseinrichtungen nicht ausschließlich bei den Aktiengesellschaften gebildet werden können. Jede Unternehmungsform, auch die Einzelfirma, ist imstande und berechtigt, Reservefonds und auch Wohlfahrtseinrichtungen zu bilden. Daß ich in meiner Arbeit lediglich die Reservefonds und Wohlfahrtseinrichtungen der Aktiengesellschaft in den Kreis meiner Betrachtungen gezogen habe, hat seine Gründe einerseits in dem Umstande, daß nur den Aktiengesellschaften durch das Gesetz die Bildung von Reservefonds vorgeschrieben ist, andererseits aber dürften auch die Aktiengesellschaften hauptsächlich in größerem Umfange für die Errichtung von Wohlfahrtsfonds in Frage kommen. Immerhin ist zu erwähnen, daß auch bei gewissen anderen, hauptsächlich größeren Firmen derartige Einrichtungen bereits vorkommen.

§ 16.

Statistik der Reservefonds, insbesondere der Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein Einblick in die Statistik der Aktiengesellschaften zeigt, welche große Bedeutung die Reservefonds haben. Darum will ich in Tabelle 1 die Höhe der echten Reserven der deutschen Aktiengesellschaften dem Gesamtaktienkapital derselben gegenüberstellen. Ich habe dabei die Jahre

1907—1912 an Hand der Vierteljahreshefte des Kaiserlichen Statistischen Amtes berücksichtigt.

Tabelle 1:

1	2	3	4
Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften im Deutschen Reiche	Aktienkapital in ℳ 1000	Echte Reserven in ℳ 1000
1907/1908	4578	12663741	2860659
1908/1909	4579	13001776	2858638
1909/1910	4607	13721036	3013099
1910/1911	4680	14227561	3254531
1911/1912	4712	14880435	3515432

Es ergibt sich hieraus, daß die echten Reserven mehr als 20% des Aktienkapitals ausmachen. Sie nehmen von 1907/08 bis 1911/12 um 854,77 Millionen Mark zu, dagegen das Aktienkapital von 12663741 auf 14880435 Mark. Somit wuchsen die echten Reserven auch im Verhältnis zum Aktienkapital. Genaue Ziffern enthält die Tabelle 2.

Tabelle 2:

1	2	3	4
Geschäftsjahr	Aktienkapital in ℳ 1000	echte Reserven in ℳ 1000	Verhältnis von 3:2
1907/1908	12788851	2660659	20,80
1908/1909	13200567	2858638	21,66
1909/1910	13721036	3013099	21,96
1910/1911	14227561	3254531	22,87
1911/1912	14880435	3515432	23,62

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich für 1907/1908 ein Anteil der echten Reserven am Betriebskapital der deutschen Aktiengesellschaften von 20,80%, der für 1911/12 sogar auf 23,62% gestiegen ist. Diese Zunahme sowohl der absoluten, als auch der verhältnismäßigen Höhe der Reservefonds muß als ein äußerst günstiges Zeichen für die Fortentwickelung und innere Kräftigung der deutschen Aktiengesellschaften angesehen werden.

Von besonderem Interesse dürfte noch die Feststellung sein, daß einmal die Banken im Deutschen Reiche über ein weit höheres Aktienkapital verfügen, als auch nur annähernd ihrer Zahl entspricht, daß aber bei ihnen andererseits der Prozentsatz der echten Reserven zum Aktien-

kapital den allgemeinen für die sämtlichen deutschen Aktiengesellschaften angegebenen Prozentsatz erheblich übersteigt. Näheres zeigt die Tabelle 3.

Tabelle 3:

1	2	3	4	5
Geschäftsjahr	Zahl der Aktienbanken	Aktienkapital in ℳ 1000	Echte Reserven in ℳ 1000	Verhältnis 4 : 3
1907/08	439	3596915	884484	24,59
1908/09	435	3651782	931342	25,50
1909/10	428	3723715	973772	26,15
1910/11	415	3815424	1042702	27,33
1911/12	411	3975994	1113192	28,00

Man beachte besonders die rückläufige Zahl der Bank-Aktiengesellschaften bei bedeutender Vermehrung des Gesamtkapitals derselben. Hieraus ist zu ersehen, daß die Zunahme des Gesamtkapitals nicht auf Neugründungen von Aktienbanken zurückzuführen ist, sondern vielmehr überwiegend auf Kapitalerhöhungen bestehender Gesellschaften und daß eine ganz erhebliche Anzahl von Kapitalerhöhungen vorgenommen wird, um Fusionen mit anderen Gesellschaften durchzuführen.

In der Tabelle 4 habe ich endlich die echten Reserven den Reservefonds der sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen gegenübergestellt.

Tabelle 4:

1	2	3
Geschäftsjahr	Echte Reserven in ℳ 1000	Beamten- und Arbeiterunterstützungs- und Pensions-Fonds
1907/1908	2660659	227528
1908/1909	2858638	262939
1909/1910	3013099	302319
1910/1911	3254531	328306
1911/1912	3515432	360349

Den Prozentsatz dieser Wohlfahrtseinrichtungsreserven zu den echten Reservefonds einerseits und dem Aktienkapital andererseits führt Tabelle 5 auf.

Tabelle 5:

1	2	3
Geschäftsjahr	Prozentsatz der Wohlfahrtsreserven zu den echten Reserven	Prozentsatz der Wohlfahrtsreserven zum Aktienkapital
1907/1908	8,55	1,78
1908/1909	9,19	1,99
1909/1910	10,03	2,20
1910/1911	10,09	2,31
1911/1912	10,25	2,42

Zum Schluß gebe ich dann in Tabelle 6 der Vollständigkeit halber die Verhältnisse noch insbesondere bei den Aktienbanken wieder, da auch bei dieser Aufstellung die eigenartigen Verhältnisse bei den Banken wieder in die Erscheinung treten.

Tabelle 6:

1	2	3	4	5
Geschäftsjahr	Echte Reserven d. Aktienbanken in ℳ 1000	Wohlfahrtseinrichtungen der Aktienbanken in ℳ 1000	Prozentsatz der Wohlf.-Reserven zu den echten Reserven	Prozentsatz der Wohlf.-Reserven zum Aktienkapital
1907/1908	884484	52004	5,9	1,45
1908/1909	931342	56489	6,06	1,55
1909/1910	973772	60578	6,22	1,63
1910/1911	1042702	65790	6,30	1,72
1911/1912	1113192	68515	6,15	1,72

Zieht man das Resultat aus diesem statistischen Material, so sieht man einmal, von welch großer Bedeutung die Reservefonds für die Aktiengesellschaften sind; denn sie betragen im Geschäftsjahr 1911/12 23,62%, bei den Aktienbanken sogar 28% des Aktienkapitals und haben, wie die Bewegungsstatistik ergibt, eine ständig steigende Tendenz.

Sodann aber sehen wir auch, daß bereits in den in den Kreis der Erörterung gezogenen Jahren 1907/08—1911/12 ein ziemlich erheblicher Prozentsatz zum Vermögen der Aktiengesellschaften in Wohlfahrtseinrichtungen festgelegt ist, und zwar 2.42% des Aktienkapitals überhaupt und 1,72% des Kapitals der Aktienbanken. Es handelt sich da um Beträge von 360,35 Millionen Mark bei den Aktiengesellschaften überhaupt und um 68,5 Millionen Mark bei den Aktienbanken. Dies ist doch der sicherste Beweis dafür, daß die Schaffung derartiger Fonds

unbedingt im Interesse der Gesellschaften liegen muß. Weiter liefert die Statistik einen wichtigen Anhaltspunkt für die oben kurz angedeuteten Versuche, die Reservefonds überhaupt oder doch wenigstens die Kapitalien der Wohlfahrtseinrichtungen zur Hebung der Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten heranzuziehen. Schon jetzt sind mehr als 360 Millionen Mark für derartige Fonds festgelegt, die nach dem Gesagten ohne Schädigung der Aktiengesellschaften bezw. ihrer Gläubiger den öffentlichen Interessen dienstbar gemacht werden könnten.

Anlage.

Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt an Beamte der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin 1908.

1. Unter Beamten im Sinne dieser Vorschriften werden alle bei der Gesellschaft gegen monatliches Gehalt und mindestens einmonatliche Kündigung angestellten und ständig beschäftigten Personen beiderlei Geschlechts verstanden.

2. Um Beamten, welche während ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft dienstunfähig werden, ein Ruhegehalt und den Witwen und minderjährigen Kindern der Beamten ein Witwengehalt und Erziehungsbeiträge zu sichern, verpflichtet sich die Gesellschaft, alljährlich einen Betrag in Höhe von 4,6% des festen Gehalts aller bei ihr beschäftigten Beamten im Sinne der Ziffer 1 zu einem Ruhegehaltsfonds abzuführen und diesen Fonds getrennt zu verwalten; sie verpflichtet sich ferner, das Guthaben dieses Fonds mindestens mit 5% zu verzinsen.

Die Zuführungen von Ruhegehaltsfonds erfolgen am letzten Tage jedes Kalenderhalbjahres.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Abführung der Beträge für einen Beamten hört auf:

a) mit dessen Ableben während der Dienstzeit;

b) mit seiner Pensionierung;

c) mit seinem Austritt aus den Diensten der Gesellschaft.

In den Fällen a und b ist der anteilige Betrag noch für das Kalendervierteljahr zu zahlen, in dem das Ableben oder die Pensionierung erfolgt, im Falle c für den Kalendermonat einschließlich, in dem das Dienstjahr aufgehoben wird.

3. Die Verwaltung der Ruhegehaltskasse erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern.

Die Verwaltungskommission ist dem Vorstande der A.E.G. verantwortlich, welcher die Mitglieder ernennt und abberuft.

4. a) Der Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld tritt ein im Falle der Dienstunfähigkeit oder des Todes eines Beamten, für welchen mindestens 10 Jahre lang Beiträge zu entrichten waren; für die bei Inkrafttreten der Kasse bereits angestellten Beamten wird das bisherige Dienstalter mit in Anrechnung gebracht;

b) Das Ruhegehalt beträgt nach Ablauf von 10 Dienstjahren 15/120 desjenigen Gehalts, das der Beamte während der letzten der Dienstunfähigkeit oder dem Tode voraufgegangenen 12 Kalendermonate bezogen

hat; das 6000 ℳ übersteigende Jahreseinkommen bleibt jedoch bei der Berechnung des Ruhegehalts unberücksichtigt.

Das Ruhegehalt erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um 1/120 bis zum Höchstbetrage von 45/120 nach Ablauf von 40 Dienstjahren; auch hier wird für die bei Inkrafttreten der Einrichtung bereits angestellten Beamten das bisherige Dienstalter mit in Anrechnung gebracht;

c) Witwen von Beamten erhalten 40 vom Hundert des von ihrem Ehemann erdienten Ruhegehaltes; das Witwengehalt fällt mit dem Tage einer etwaigen Wiederverheiratung fort;

d) Kinder von Beamten erhalten bis zum vollendeten 16. Lebensjahre einen Erziehungsbeitrag in Höhe von je 8 vom Hundert des von ihrem Vater, bezw. ihrer Mutter, erdienten Ruhegehaltes.

c) und d) dürfen zusammen 80 vom Hundert des vom Vater, bezw. der Mutter, erdienten Ruhegehaltes nicht überschreiten.

5. Die Beschlußfassung über Gewährung von Ruhe- und Witwengehalt und von Erziehungbeiträgen erfolgt auf Antrag der Gesellschaft oder des betreffenden Beamten oder seiner Hinterbliebenen durch die Verwaltungskommission. Diese kann die Beibringung privatärztlicher oder amtlicher Bescheinigungen über den Grad der Dienstunfähigkeit sowie sonstige Nachweise der Berechtigung der Antragsteller verlangen.

Der Nachweis der Dienstunfähigkeit braucht nicht erbracht zu werden, wenn der Beamte beim Übertritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr nachweislich erreicht hat.

Die Verwaltungskommission ist berechtigt, jederzeit einen Lebensnachweis der Ruhegehaltsempfänger zu fordern.

7. Zur Deckung der Ausgaben der Ruhegehaltseinrichtung dienen
a) die von der A. E. G. zu zahlenden Prozentsätze der Beamtengehälter;
b) die Zinsen und Erträgnisse der nicht verbrauchten Beiträge;
c) sonstige der Ruhegehaltseinrichtung zufließende Einnahmen.

Eine Beitragszahlung der Beamten findet nicht statt.

8. Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt:
a) falls der Ruhegehaltsempfänger nachweislich zum Nachteil der Gesellschaft gehandelt hat;
b) mit dem Austritt aus dem Dienstverhältnis aus einem andern Grunde als wegen Dienstunfähigkeit.

9. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht für die Zeit in welcher
a) der Ruhegehaltsempfänger wieder ein Einkommen A. E. G. oder deren verwandten Gesellschaften bezieht, soweit dasselbe zusammen mit dem Ruhegehalt das der Pensionierung zu Grunde gelegte Jahresgehalt übersteigt;
b) ein Ruhegehaltsempfänger ohne ausdrückliche Zustimmung der Verwaltungskommission in einem industriellen Betriebe tätig ist.

10. Von fünf zu fünf Jahren findet eine Revision der Verhältnisse der Ruhegehaltseinrichtung durch einen versicherungs-technischen Sachverständigen statt. Auf Grund des Ergebnisses behält sich die

3 0112 061909476

A. E. G. vor, die Leistungen der Einrichtungen zu mindern oder zu erhöhen. Eine Verpflichtung zur Erhöhung der Leistungen der A. E. G. wird nicht übernommen

11. Die A. E. G. behält sich vor, falls nach dem versicherungstechnischen Gutachten die Beiträge einen Überschuß über die Bedürfnisse der Ruhegehaltseinrichtungen ergeben, über die Verwendung dieses Überschusses im Interesse der Beamten in anderer Weise als durch Erhöhung der Leistungen Bestimmungen zu erlassen und Verfügung zu treffen.

12. Falls die A. E. G. die Ruhegehaltseinrichtung aufhebt oder ändert, so behält jeder zu jenem Zeitpunkt angestellte Beamte diejenigen Ansprüche, welche ihm durch seine Beschäftigungsdauer erwachsen sind.

13. Gegen Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungskommission ist mit Ausschluß des Rechtsweges die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Zu diesem ernennt der Antragsteller und die Gesellschaft je ein Mitglied. Um Ernennung des Vorsitzenden soll die Handelskammer zu Berlin angegangen werden.

Berlin, Dezember 1908.

Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft.